

BaFin Journal

Januar 2019



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Market Making

„Klarer Betrug! Ich bitte um Prüfung!“ –
Wenn sich Anleger bei der BaFin
über die Feststellung von Preisen beschweren

Seite 25

© Sakchai - stock.adobe.com

Wenn der Vorstand gehen muss

**Versicherer: Die BaFin kann einem
Sonderbeauftragten die Befugnisse
von Organen übertragen**

Seite 10

Insurtech – Eine Einordnung

**Innovative Unternehmen treiben
die Digitalisierung der
Versicherungswirtschaft voran**

Seite 13

Berichterstattung zur Veränderungsanalyse

**Versicherer können Veränderungen
ihrer Solvency-II-Eigenmittel
schlüssig erklären**

Seite 18

Themen



Brexit, Bankenpaket und Geldwäsche

Beim Neujahrspresseempfang der BaFin sprach Präsident Hufeld über einen bevorstehenden Abschied und weitere Herausforderungen des Jahres 2019

Seite 7

Unternehmen

- 4 BaFin veröffentlicht Aufsichtsschwerpunkte **ÜG**
- 4 Emittentenleitfaden **WM**
- 4 Genossenschaftsbanken **KF**
- 5 Ausfalldefinition und Schätzung von Risikoparametern **KF**
- 5 Solvency II **VP**
- 5 Krankenversicherung **VP**
- 5 Rückversicherungsstatistik **VP**
- 5 Abwicklungsplanung **AW**
- 6 Abschirmungsgesetz **KF**
- 6 Anstehende Termine **ÜG**
- 6 BaFin-Konferenz **ÜG**
- 7 Brexit, Bankenpaket und Geldwäsche ÜG**
- 10 Wenn der Vorstand gehen muss VP**
- 13 Insurtech – Eine Einordnung VP**
- 18 Berichterstattung zur Veränderungsanalyse VP**

Verbraucher

- 22 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 23 Klarstellungen: Keine Zulassungen **KF**
- 24 Veröffentlichte Tatsache **WM**
- 24 Qudos Insurance A/S **VP**
- 25 Market Making WM**

Internationales

- 31 Auswirkungsstudie **KF**
- 31 Eigenmittel **KF**
- 32 Verbriefungen **ÜG**
- 32 Wertpapierfirmen **WM**
- 33 Differenzkontrakte **WM**
- 33 Verbriefungstranskationen **WM**
- 33 Sustainable Finance **WM**
- 34 Grenzüberschreitendes Geschäft **VP**
- 34 Solvency II **VP**
- 34 Wichtige Termine **ÜG**
- 35 Internationale Behörden und Gremien **ÜG**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

ich wünsche Ihnen ein frohes neues Jahr! Welche Herausforderungen es für die BaFin mit sich bringt, hat deren Präsident, Felix Hufeld, beim Neujahrspresseempfang der Aufsicht am 15. Januar in Frankfurt am Main geschildert. Lesen Sie dazu die Seiten 7 bis 9.

Unsere erste Titelgeschichte 2019 richtet sich an Verbraucher. Ab Seite 25 können Sie nachlesen, warum sich die Kurse von Anlagezertifikaten und Hebelprodukten nicht – wie bei börsenhandelten Aktien – durch Angebot und Nachfrage bilden. Wenn der Emittent die Kurse setzt, ist das allein aber noch kein Betrug.

Wenn ein Versicherer eine Organ-Krise nach Auffassung der Aufsicht nicht aus eigener Kraft beheben kann, kommt der Einsatz eines Sonderbeauftragten in Betracht. Er kann dann zum Beispiel Vorstand und Aufsichtsrat ersetzen, wie im Beitrag ab Seite 10 zu lesen ist.

Haben Sie schon mal mit einem Chatbot kommuniziert? Dass die Versicherungswirtschaft immer digitaler wird, spiegelt unsere Annäherung an Insurtechs ab Seite 13 wider. Darin erfahren Sie, warum unsere Autoren trotzdem zu der Einschätzung gelangen, dass die digitale Transformation eher einer Evolution gleicht als einer Revolution.

Berichtsformulare sind in digitalen Zeiten noch nicht ganz out – zumal sie natürlich auch digital sein können: Mit

Hilfe von vier wichtigen Berichtsformularen haben Versicherungsgesellschaften, für die das europäische Aufsichtsregime Solvency II gilt, im gerade abgelaufenen Jahr erstmals die Veränderung ihrer Eigenmittel analysiert. Die BaFin wiederum hat darauf aufgesetzt und die Veränderungsanalyse untersucht. Erkenntnisse daraus finden Sie auf Seite 18.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation



Um die Chancen und Risiken nachhaltigen Investments geht es bei der BaFin-Konferenz „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ am 9. Mai 2019 in Berlin, für die sich Interessenten nun anmelden können (siehe Seite 6).

Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu aktuellen Aufsichts-
und Abwicklungsthemen



BaFin veröffentlicht Aufsichtsschwerpunkte

Erstmals hat die BaFin veröffentlicht, welche aufsichtlichen Schwerpunkte sie im laufenden Jahr setzen will. 2019 stehen die voranschreitende Digitalisierung und der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union besonders im Fokus.

Die Festlegung von Aufsichtsschwerpunkten dient einem effektiven und effizienten Ressourceneinsatz im Sinne einer risikoorientierten Aufsicht. Die Aufsichtsschwerpunkte der Geschäftsbereiche Banken-, Versicherungs- und Wertpapier-aufsicht sowie Abwicklung sind auf der Homepage der BaFin abrufbar. ■

Emittentenleitfaden

BaFin veröffentlicht weiteren Teil der fünften Auflage

Die BaFin hat am 17. Dezember 2018 Modul B als weiteren Teil der fünften Auflage ihres Emittentenleitfadens auf ihrer Homepage veröffentlicht (siehe BaFinJournal November 2018). Das Modul steht unter der Überschrift „Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile / Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren“.

Grund zur Überarbeitung des Leitfadens waren insbesondere Änderungen, die neue europäische und nationale Regelungen mit sich gebracht hatten. Außerdem hat die BaFin weitere Beispiele aus der praktischen Aufsicht aufgenommen und Erläuterungen präzisiert – auch vor dem Hintergrund zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung.

Genossenschaftsbanken

Allgemeinverfügung: Neu begebene Geschäftsanteile als hartes Kernkapital

Die BaFin hat eine neue Allgemeinverfügung veröffentlicht, die regelt, inwiefern neu begebene Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken mit Erlaubnis der BaFin als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden können und unter welchen Voraussetzungen die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund gekündigter Genossenschaftsanteile vorab genehmigt ist.

Die Allgemeinverfügung gilt bis Ende 2019. Sie betrifft ausschließlich Genossenschaftsbanken, die nicht der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) unterliegen. Hintergrund sind die Vorgaben der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und der ergänzenden Delegierten Verordnung, die die Europäische Kommission für die Anforderungen an Eigenmittel erlassen hat.

Die vorhergehende Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals bei Genossenschaftsbanken war bis zum 31. Dezember 2018 befristet. ■

Ausfalldefinition und Schätzung von Risikoparametern

BaFin konsultiert Rundschreiben

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und zur PD-Schätzung, LGD-Schätzung und Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen zur Konsultation gestellt. Das Kürzel PD steht für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default), das Kürzel LGD steht für die Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default). Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 1. Februar 2019 entgegen.

Hintergrund sind Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA. Die BaFin hatte der EBA mitgeteilt, dass sie

- deren Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß CRR – mit Ausnahme der Absätze 25 und 26 – und
- deren Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen

in ihre Verwaltungspraxis übernimmt. Die EBA hat diese Information bereits auf ihrer Webseite veröffentlicht.

Mit dem Rundschreiben will die BaFin diese Information nun auch selbst veröffentlichen. Sollten sich bei der Konsultation Fehler an der von der EBA bereitgestellten deutschsprachigen Fassung der Leitlinien zeigen, will die BaFin diesen Fehlern in ihrem Rundschreiben begegnen. ■

Die fünfte Auflage wird nach Fertigstellung um weitere Module ergänzt. Für die bisher noch nicht überarbeiteten Teile des Leitfadens verbleibt es bis zu deren Neufassung bei der Gültigkeit der 4. Auflage. ■

Solvency II

BaFin ergänzt Auslegungsentscheidung zum Ausweis von Rückversicherungen

Die BaFin hat eine Ergänzung der bestehenden Auslegungsentscheidung zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften unter Solvency II vorgenommen.

Die Auslegungsentscheidung thematisiert nun auch den Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II. ■

Krankenversicherung

Wahrscheinlichkeitstabeln 2017 veröffentlicht

Die BaFin hat neue Wahrscheinlichkeitstabeln gemäß § 159 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) veröffentlicht, nach denen Krankenversicherer ihre Tarife kalkulieren können.

Berücksichtigt wurden die Beobachtungswerte der Jahre 2015 bis 2017, welche die BaFin bei den Unternehmen erhoben hat. ■

Rückversicherungsstatistik

BaFin veröffentlicht englische Übersetzung

Die BaFin hat die englische Übersetzung der Statistik der Rückversicherungsunternehmen 2017/2018 auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Rückversicherungsstatistik enthält Informationen zur Zahl der zugelassenen Rückversicherungsunternehmen und Niederlassungen ausländischer Rückversicherungsunternehmen sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Rückversicherungsmarkt. Die statistische Auswertung der Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2017 umfasst 29 Rückversicherungsunternehmen und eine Drittstaaten-Niederlassung.

Die deutsche Fassung der Rückversicherungsstatistik ist ebenfalls auf der Homepage der BaFin veröffentlicht. ■

Abwicklungsplanung

BaFin veröffentlicht Merkblatt

Die BaFin hat das Merkblatt zur vertraglichen Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten gemäß § 60a Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) veröffentlicht, das sie im Sommer konsultiert hatte.

Das Merkblatt dient Instituten gemäß § 2 Absatz 1 SAG sowie gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 30 SAG als Auslegungshilfe. Die BaFin prüft im Rahmen der Abwicklungsplanung, ob die Anforderungen aus § 60a SAG angemessen umgesetzt werden. Das Merkblatt enthält eine tabellarische Darstellung der Informationen, die sie dazu von den Instituten und Unternehmen anfordern wird. ■

Abschirmungsgesetz

BaFin konsultiert Auslegungshilfe

Die BaFin hat den Entwurf einer aktualisierten Fassung der Auslegungshilfe zum Artikel 2 des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Abschirmungsgesetz) zur Konsultation gestellt.

Stellungnahmen sind noch bis zum 28. Februar 2019 möglich. Der Entwurf soll die bisherige Auslegungshilfe ablösen, die am 14. Dezember 2016 veröffentlicht wurde.

Seitdem haben sich bei der Umsetzung des Abschirmungsgesetzes und der Nutzung der Auslegungshilfe zahlreiche weitere Fragen ergeben. Um sicherzustellen, dass alle Institute über den gleichen Erkenntnisstand verfügen, will die BaFin die Fragen und Antworten nun in abstrakter Form öffentlich zugänglich machen. Zudem war es angezeigt, die Auslegungshilfe modular aufzubauen. Sie wird dadurch anwenderfreundlicher und die BaFin kann etwaige spätere Ergänzungen leichter vornehmen. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

19. Jan	<u>Börsentag</u> , Dresden
24. Jan	<u>Verhältnismäßigkeit</u> und Subsidiarität in der Bankenaufsicht und -regulierung
5. Feb	<u>Seminar</u> Grundlagen des KAGB
9. März	<u>Anlegertag</u> , Düsseldorf
23. März	<u>Börsentag</u> , Frankfurt a. M.
5./6. April	<u>INVEST</u> , Stuttgart
9. Mai	<u>Nachhaltige Finanzwirtschaft</u> , Berlin

BaFin-Konferenz

Anmeldung zu Veranstaltung „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ jetzt möglich

Interessierte können sich ab sofort zur BaFin-Konferenz „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ am 9. Mai im Umweltforum Berlin anmelden. Die Veranstaltung richtet sich an von der BaFin beaufsichtigte Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen sowie deren Verbände.

BaFin-Präsident Felix Hufeld: „Klimatische, ökologische oder soziale Veränderungen können materielle Risiken sowohl für einzelne Finanzmarktakteure als auch für den Finanzmarkt als Ganzes mit sich bringen.“ Mit der ganztägigen Veranstaltung wolle die BaFin das Bewusstsein des Finanzsektors für diese Risiken, aber auch für die damit verbundenen Chancen schärfen. Die Teilnehmer erhalten zudem einen Überblick über aktuelle europäische Regulierungsvorhaben und die aufsichtlichen Ansätze der BaFin und können sich mit Vertretern der Aufsicht austauschen.

Das detaillierte Programm hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Einer der Höhepunkte der Veranstaltung wird die Diskussionsrunde unter anderem mit Hufeld sein. Außerdem werden BaFin-Vizepräsidentin Elisabeth Roegele sowie die Exekutivdirektoren für die Bankenaufsicht und die Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Raimund Rösel und Dr. Frank Grund, das Thema Nachhaltigkeit aus der Perspektive ihrer Geschäftsbereiche erläutern und mit den Teilnehmenden diskutieren. Zu den weiteren Rednern und Diskussionsteilnehmern zählen Prof. Dr. Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München, Dr. Levin Holle, Abteilungsleiter im Bundesfinanzministerium, Dr. Christian Thimann, CEO (Chief Executive Officer) der Athora Deutschland Gruppe und Vorsitzender der EU High Level Expert Group on Sustainable Finance, sowie Silke Stremlau aus dem Vorstand der Hannoverschen Kassen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Die Zahl der Plätze ist jedoch begrenzt. Zu- und Absagen verschickt die BaFin rund sechs Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. ■

Brexit, Bankenpaket und Geldwäsche

Beim Neujahrspresseempfang der BaFin sprach Präsident Hufeld über einen bevorstehenden Abschied und weitere Herausforderungen des Jahres 2019.



Beim Neujahrspresseempfang der BaFin am 15. Januar in Frankfurt am Main ging Präsident Felix Hufeld auf die wichtigsten Herausforderungen des noch jungen Jahres ein.

Abschied nehmen heie es bedauerlicherweise in der Nacht vom 29. auf den 30. Mrz, wenn das Vereinigte Knigreich Punkt 23 Uhr Greenwich Mean Time die Europische Union (EU) verlasse. Das sagte BaFin-Prsident Felix Hufeld zu Beginn seiner Rede vor rund 40 Journalisten beim traditionellen Neujahrspresseempfang der BaFin am 15. Januar in Frankfurt am Main. Just eine halbe Stunde spter sollte im Londoner Unterhaus die Abstimmung ber das Brexit-Abkommen beginnen, das Premierministerin Theresa May ausgehandelt hatte.

BaFin ist kein Standortvermarkter

Der BaFin sei es von Anfang an wichtig gewesen, direkt und offen mit den Instituten ins Gesprch zu kommen, berichtete Hufeld. „In Hunderten von Einzelgesprchen und Workshops haben wir den Banken, die ber einen Umzug nach Deutschland nachdenken, – Schulter an Schulter mit der EZB – erlutert, was sie hier regulatorisch erwartet und welche Forderungen die Aufsicht stellt.“ Niemals sei man dabei in die Rolle eines Standortvermarkters gewechselt. „Dialog- und lsungsorientiert und flexibel zu sein, ohne dabei aufsichtliche Geschenke zu machen – diesen schmalen Grat galt und gilt es zu finden“, fhrte der BaFin-Prsident aus. Er wies darauf hin, dass mehr als 45 Finanzinstitute dabei seien, ihre Prsenz in Deutschland zu etablieren oder signifikant zu strken. Das drfe, bei aller Bescheidenheit, auch als Vertrauensbeweis in die Arbeit der BaFin verstanden werden.

Clearing und Vertragskontinuitt

Andere Fragen rund um den Brexit lassen sich laut Hufeld nicht mehr rein bilateral und mit den klassischen Instrumenten der Aufsicht behandeln. Etwa die des Clearings und der Vertragskontinuitt. Was das Clearing angehe, vernehme man aus Brssel positive Signale. Die Kommission habe kurz vor Weihnachten einen Durchfhrungsbeschluss erlassen, der im No-Deal-Szenario bergangsweise die EMIR¹-quivalenz des

1 European Market Infrastructure Regulation zur Regulierung des Derivate-marktes.



Der Presseempfang fand, wie üblich, bei der BaFin in Frankfurt statt.

Vereinigten Königreichs feststelle. Die britischen Vorgaben dazu würden dann als den EU-Regelungen entsprechend angesehen, und Zentrale Kontrahenten (Central Counterparties – CCPs) könnten – begrenzt auf ein Jahr und mit Genehmigung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA – in gewohntem Umfang in der EU aktiv werden. Das London Clearing House habe umgehend auf diese Entscheidung reagiert und beabsichtige, seine Dienste auch nach dem Brexit vollumfänglich zur Verfügung zu stellen.

Mit Blick auf die Vertragskontinuität entwickle man auf nationaler Ebene eine Fallback-Lösung. Diese würde es der BaFin bei einem Brexit ohne ein Austrittsabkommen erlauben, zeitlich bis Ende 2020 begrenzt, Zulassungen in dem Umfang zu erteilen, wie dies notwendig sei, um die Finanzmärkte funktionsfähig zu halten beziehungsweise um Nachteile für inländische Versicherungsnehmer zu vermeiden. Das Bundeskabinett hatte hierzu Mitte Dezember 2018 den Entwurf des Brexit-Steuerbegleitgesetzes verabschiedet. Im Februar entscheidet darüber voraussichtlich der Bundestag. Er sei zuversichtlich, sagte Hufeld, „dass wir Unternehmen dann zumindest übergangsweise ermöglichen können, bestehende Verträge ordnungsgemäß abzuwickeln oder in neue, rechtlich zukunftsfähige Strukturen zu überführen“. Es verstehe sich von selbst, „dass wir dabei von allen betroffenen Instituten ein Höchstmaß an eigener Anstrengung verlangen, um ihre Geschäfte möglichst reibungslos fortführen zu können“.

Risiken reduzieren und nicht teilen

Hufeld ging in seiner Rede auch auf das EU-Reformpaket ein, mit dem die Risiken im europäischen Bankensektor gesenkt werden sollen (siehe BaFinJournal Dezember 2018). Die EU-Finanzminister hätten im Dezember bei der Reform des Bankensektors Nägel mit Köpfen gemacht. So soll der Bankenabwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) zur Letztversicherung (Backstop) aufgerüstet werden, um zu verhindern, dass Steuerzahler künftig für Bankeninsolvenzen haften müssen. Die Banken sollen den SRF bis 2024 mit über 60 Milliarden Euro befüllen. Sollte das im Ernstfall nicht ausreichen, muss der Europäische Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism – ESM) nachschießen.

Grundsätzlich sei es richtig, Krisenszenarien bereits zu entwickeln, bevor die Krise überhaupt entstanden ist, sagte Hufeld dazu und ergänzte: „Vor

gut zehn Jahren wären wir froh gewesen, wenn es eine solche Letztversicherung gegeben hätte.“ Offensichtlich sei aber, dass der Backstop auf eine stärkere Vergemeinschaftung der Bankrisiken im Euroraum hinauslaufe. „Noch besser, als Risiken zu teilen, ist es aber, sie zu reduzieren“, forderte Hufeld daher. Deshalb begrüße er den Beschluss der Minister, die Widerstandsfähigkeit der europäischen Institute weiter zu stärken und die Aufsicht über grenzüberschreitende Bankengruppen zu verbessern.

Leverage Ratio

Geplant ist auch eine verbindliche Verschuldungsquote (Leverage Ratio), wie sie bereits das globale Regelwerk Basel III vorsieht. Dabei soll das regulatorische Eigenkapital mindestens drei Prozent der gesamten Risikoposition betragen. „Eine maßvolle Zahl, wie ich finde“, kommentierte Hufeld. Insbesondere aus der Wissenschaft ertönten immer wieder Stimmen, die Quoten von 20 Prozent und mehr forderten². Aber „Viel hilft viel“ sei nicht nur in der Medizin die falsche Maxime. In maßvoller Größe angewendet, könne die Leverage Ratio risikosensitive Anforderungen und ein funktionierendes Risikomanagement als äußere Leitplanke sinnvoll ergänzen. Schraube man sie aber unangemessen in die Höhe, vermehren pauschale Limits die Risiken sogar. Als alleiniges oder gar

2 Anat Admati und Martin Hellwig: *The Banker's New Clothes: What's Wrong with Banking and What to Do about It*. Princeton University Press, Princeton, März 2013, ISBN 978-0-691-15684-2, S. 176–179.

primäres Instrument der Kapitalsteuerung wirkten undifferenzierte Verschuldungsquoten kontraproduktiv.

Proportionalität

Erfreulich sind nach Ansicht Hufelds die Beschlüsse zur Proportionalität. Erstmals sei eine klare Definition für „kleine, nicht komplexe Institute“ in Verordnungsform gegossen worden. Es gebe damit künftig eine belastbare Grundlage, auf der den Instituten gezielt Erleichterungen eingeräumt werden könnten. BaFin, Deutsche Bundesbank und Bundesfinanzministerium hatten dafür in den vergangenen Jahren immer wieder geworben. Hufeld, der Deregulierung weiterhin ablehnt, machte deutlich, dass sich auch bei kleinen und mittleren Instituten das Maß der aufsichtlichen Anforderungen nach dem jeweiligen Risiko richten müsse. „Das Single Rule Book für alle europäischen Banken wird nur dann dauerhaft Akzeptanz finden, wenn seine Vorgaben proportional und angemessen formuliert sind“, ergänzte er. Der BaFin-Präsident ist optimistisch, dass auch Rat und Europäisches Parlament dem Reformpaket zustimmen.

Aufsicht über Bigtechs?

Auch das Thema Digitalisierung wird die BaFin 2019 weiter beschäftigen. Ein Aspekt, der sie aufsichtlich besonders umtreibe: der Umgang mit Unternehmen, die keine klassischen Banken und Versicherer sind, die aber zunehmend ins Finanzgeschäft vordringen und dabei teilweise Tätigkeiten ausüben, die derzeit für sich betrachtet nicht erlaubnispflichtig sind. Es träten weitere Akteure auf den Plan – darunter auch Bigtechs wie Google, Amazon & Co., die nicht der unmittelbaren Aufsicht der BaFin unterlägen. „Sollte die BaFin auch Bigtechs beaufsichtigen?“, fragte Hufeld – und gab sogleich die Antwort: „Zweifelloos nicht die Unternehmen als Ganzes.“

Näherliegend sei für ihn, spezifische Verhaltensweisen solcher Unternehmen und deren Auswirkungen auf das Marktgeschehen in den Blick zu nehmen. So etwas tue die BaFin bereits in der Wertpapieraufsicht – auch mit Blick auf Industrieunternehmen, deren Anteile zum Beispiel zwar am geregelten Markt zum Handel zugelassen würden, die aber insgesamt als Unternehmen natürlich nicht der Aufsicht durch die BaFin unterlägen. Gleichwohl gälten für solche Industrieunternehmen, etwa in ihrer Eigenschaft als Emittenten, zum Beispiel Ad-hoc- oder sonstige Publikationspflichten. Vergleichbare Verhaltensvorgaben könnten probate Instrumente sein, um – im Zusammenspiel mit Wettbewerbshütern und Datenschützern – in der neuen, digitalen Welt die Integrität der Finanzmärkte auch mit Blick auf die Bigtechs zu sichern.

Wichtiges Anliegen Geldwäscheprävention

Klare Worte fand Hufeld auch mit Blick auf die Prävention von Geldwäsche. Sie sei für ihn „eine absolut vordringliche Aufgabe“, und er wünsche sich, „dass das auch alle Institute

in ihrem Handeln unter Beweis stellen“. Hufeld stellte bei der Gelegenheit auch noch einmal klar, welche Rolle die BaFin dabei spielt: Er wisse, dass immer dann, wenn über Geldwäscheverdachtsfälle gesprochen werde, auch jemand frage, was die BaFin dagegen mache. Es sei aber nicht Aufgabe der Aufsicht, solche Verdachtsfälle aufzuklären und zu verfolgen. „Hier liegt der Ball im Feld der Strafverfolgungsbehörden, an die die FIU³ auch die entsprechenden Verdachtsmeldungen weiterleitet.“ Die Strafverfolgungsbehörden hätten daher auch Zugriff auf andere Informationsquellen als die Aufsicht und seien in der Lage, polizeiliche Mittel und Ermittlungsmethoden einzusetzen.

„Unser Part ist ein anderer“, erläuterte Hufeld. „Wir müssen mit aller Konsequenz dafür sorgen, dass die Institute eine angemessene Geldwäscheprävention betreiben und dabei mindestens den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Und wenn wir feststellen, dass das bei einer Bank oder einer Sparkasse nicht der Fall ist, greifen wir ein und verlangen, dass die Prozesse geändert werden.“ Das reiche aber nicht aus. Notwendig sei eine bessere Koordinierung in Europa und er begrüße die bereits erfolgten Schritte. Dass trotz bester Prävention Missbrauch im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden könne und wesentliche Geldströme auch außerhalb des Finanzsystems fließen, sei selbstverständlich kein Grund, nicht die größtmöglichen Anstrengungen zu unternehmen, um Geldwäsche zu verhindern.

Niedrige Zinsen

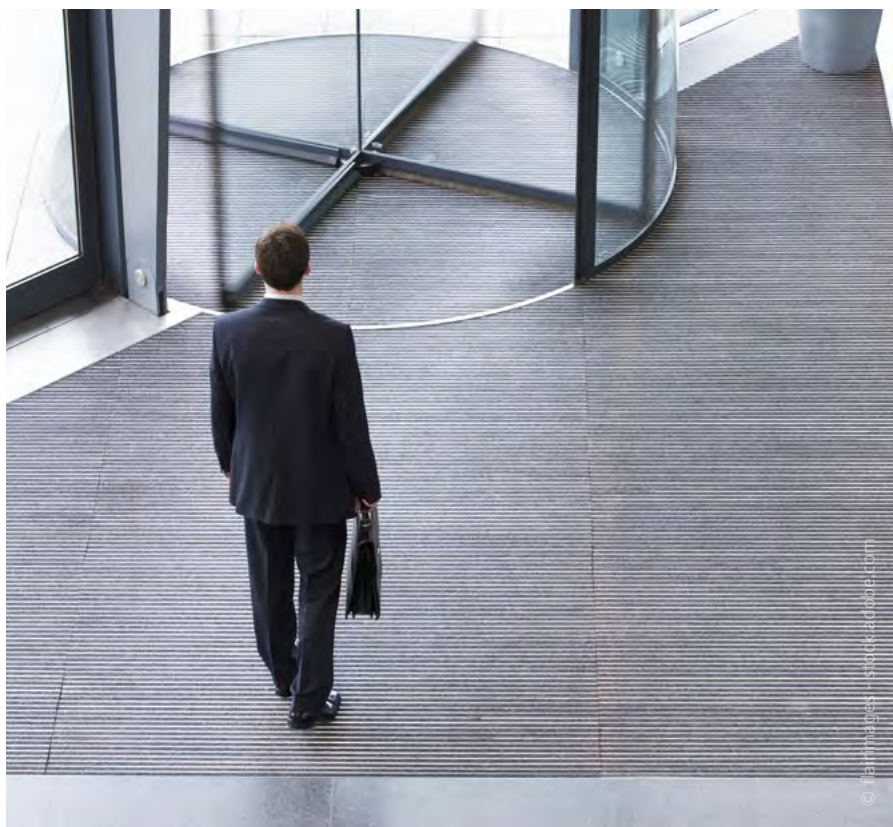
Zum Ende seiner Rede ging Hufeld auf das niedrige Zinsniveau ein. Besonders stark habe es die Pensionskassen belastet, die lebenslange Renten auszahlten. Mit Blick auf einen möglichen Zinsanstieg sagte Hufeld, dass es, anders als in den USA, in Europa zwar noch keine echte Zinswende gebe, die Aufsicht aber auch auf ein solches Szenario vorbereitet sein müsse. Einer der Gründe: Die Mehrheit der deutschen Banken und Sparkassen ist fast immer noch zu 70 Prozent vom Zinsergebnis abhängig. Was man als Aufsicht nicht außer Acht lassen dürfe, sei die Gefahr, dass Zinsrisiken das Konjunktur- und das Immobilienrisiko verstärken könnten. Diese Interdependenz dieser drei Risikofelder mache das eigentliche makroprudenzielle Risiko aus.

Im Anschluss an die Rede Hufelds hatten die Journalisten die Gelegenheit, sich mit ihm und den anderen Mitgliedern des BaFin-Direktoriums auszutauschen.

³ Die Financial Intelligence Unit (FIU) ist die international gebräuchliche Bezeichnung für die deutsche Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

Wenn der Vorstand gehen muss

In Ausnahmesituationen kann die BaFin die Befugnisse von Organen eines Versicherungsunternehmens auf einen Sonderbeauftragten übertragen



Der Einsatz eines Sonderbeauftragten ist damit verbunden, dass Organmitglieder ihre Posten räumen müssen.

Der Sonderbeauftragte nach § 307 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gehört zu den schärfsten Klängen im Instrumentenkasten der Versicherungsaufsicht (siehe Infokasten „Sonderbeauftragte in anderen Finanzbranchen“, Seite 11). Wenn er kommt, muss meist ein Vorstand gehen. Zu den Organen eines Versicherers zählt neben dem Leitungsorgan unter anderem das Aufsichtsorgan. Die BaFin kann die Befugnisse eines Organs ganz oder teilweise auf den Sonderbeauftragten übertragen. Sogar die Befugnisse mehrerer Organe kann sie auf ihn übertragen. Da aber die körperschaftlichen Macht- und

Kontrollstrukturen des Unternehmens durchbrochen werden, wenn der Sonderbeauftragte die Aufgaben gleich mehrerer Organe übernimmt, ist diese Konstellation Extremfällen vorbehalten. In der Praxis geht es im Regelfall um die Übertragung von reinen Vorstandsbefugnissen.

Wenn die BaFin einen Sonderbeauftragten einsetzt, ist sie – wie bei jeder anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahme auch – nach den §§ 296 f. VAG an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und an die Vorgaben einer pflichtgemäßen Ermessensausübung gebunden.

Das bedeutet zum Beispiel, dass der Einsatz eines Sonderbeauftragten erst in Betracht kommt, wenn das betroffene Unternehmen eine bestehende Organ-Krise nicht aus eigener Kraft beheben kann. Darüber hinaus muss die Aufsicht die Interessen und Rechtsgüter des Unternehmens sorgfältig gegen den Nutzen des Einsatzes eines Sonderbeauftragten abwägen. Die BaFin ist sich bewusst, dass sie massiv in die Grundlagen der Unternehmensorganisation eines Versicherers einschneidet, wenn sie ihm einen Sonderbeauftragten ins Haus schickt. Trotzdem kann der Einsatz manchmal geboten sein.

Beschränkt ist die Übertragungsbefugnis der BaFin dadurch, dass nur die Befugnisse eines Organs übertragen werden können. Schlüsselfunktionen – etwa die Compliance-Funktion – haben keine Organqualität. In diesem Bereich kann die BaFin daher auch keinen Sonderbeauftragten einsetzen. Auf Grundlage von § 303 Absatz 2 Nr. 1 VAG kann sie aber verlangen, dass der Versicherer für Schlüsselfunktionen verantwortliche Personen abberuft.

Stellung des Sonderbeauftragten

Mit der Übertragung von Organbefugnissen übernimmt der Sonderbeauftragte ganz oder teilweise die rechtliche Stellung des von ihm ersetzten Organs, ohne jedoch selbst Organ des betroffenen Unternehmens zu werden. Er nimmt eine Stellung sui generis (eigener Art) ein. Durch seine Ermächtigung stehen ihm diejenigen Befugnisse zu, die dem ersetzten Organ auch zustanden. Dessen Kompetenzen sind für die Dauer der Übertragung suspendiert

Sonderbeauftragte in anderen Finanzbranchen

Der Sonderbeauftragte ist eine Erfindung des Versicherungsaufsichtsrechts, findet sich mittlerweile aber auch in anderen Aufsichtsgesetzen, insbesondere im Kreditwesengesetz (KWG) und im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB):

- Die BaFin kann – basierend auf § 45 c KWG – einen Sonderbeauftragten bestellen, der in einem Kreditinstitut die Aufgaben eines Geschäftsleiters oder eines Organs, aber auch andere Aufgaben übernimmt.
- Laut § 40 KAGB kann die BaFin die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter von Kapitalverwaltungsgesellschaften verlangen oder anderen verantwortlichen natürlichen Personen, die in der Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. Die Organbefugnisse abberufener Geschäftsleiter kann die BaFin so lange auf einen geeigneten Sonderbeauftragten übertragen, bis die Kapitalverwaltungsgesellschaft über geeignete neue Geschäftsleiter verfügt.

Die einschlägigen Aufsichtsgesetze regeln auch, unter welchen Bedingungen die BaFin einen Sonderbeauftragten einsetzen kann.

und leben erst wieder auf, wenn die BaFin den Einsatz des Sonderbeauftragten beendet.

Auch das Verhältnis des Sonderbeauftragten zu den übrigen Unternehmensorganen richtet sich nach der Stellung, die er übernommen hat. Ein auf Vorstandsebene eingesetzter Sonderbeauftragter hat damit selbstverständlich auch im Vorstand ein Stimmrecht oder ist – sofern er den gesamten Vorstand ersetzt – alleine entscheidungs- und vertretungsbefugt. Wenn es in § 307 Absatz 2 Satz 1 VAG heißt, der Sonderbeauftragte nehme an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe in „beratender Funktion“ teil, dann bezieht sich die Beratung nur auf diejenigen Organe, für die der Sonderbeauftragte nicht bestellt worden ist. Dort, wo er bestellt ist, hat er selbstverständlich auch Entscheidungsgewalt. Die in § 307 Absatz 2 VAG ausdrücklich aufgelisteten Kompetenzen des Sonderbeauftragten bilden damit keine abschließende Liste.

Besonders auffällig ist die Dominanz der im Gesetz aufgeführten Auskunfts-, Zutritts-, Teilnahme- und Vorlagerechte. Wer aber als Interimskrisenmanager in

ein Unternehmen kommt, dessen Situation und Geschäftslage er zunächst nicht kennt, ist darauf angewiesen, vollumfänglich über die Geschäftslage und das Handeln der anderen Organe informiert zu werden.

Was das Verhältnis des Sonderbeauftragten zur BaFin angeht, so macht ihn die Einsetzung durch die Aufsichtsbehörde nicht etwa zu deren verlängertem Arm. Der Sonderbeauftragte handelt – anders als die Aufsicht – nicht im öffentlichen Interesse, sondern im Interesse des Unternehmens. Dem steht nicht entgegen, dass ihn das Gesetz in § 307 Absatz 2 Satz 3 VAG gegenüber der Aufsichtsbehörde „zur Auskunft über alle Erkenntnisse im Rahmen seiner Tätigkeit“ verpflichtet. Diese Regelung greift im Wesentlichen die allgemeine Auskunftspflicht aller Unternehmensorgane nach § 305 Absatz 1 Nr. 1 VAG auf.

Anforderungen an einen Sonderbeauftragten

Die Neufassung von § 307 VAG (siehe Infokasten „Entstehungsgeschichte der Eingriffsbefugnis seit“, Seite 12) benennt die Anforderungen an einen

Sonderbeauftragten: Er muss unabhängig, zuverlässig und fachlich geeignet sein.

- Damit sind Personen als Sonderbeauftragte ausgeschlossen, die für das Zielunternehmen arbeiten oder mit ihm Geschäftsbeziehungen pflegen, die einem neutralen Blick auf das Unternehmen und einer unvoreingenommenen Wahrnehmung der übertragenen Tätigkeit potenziell im Wege stehen könnten. Diese Kandidaten wären nicht unabhängig.
- Die Zuverlässigkeit – das zweite Kriterium – bemisst die BaFin an den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Grundsätzen, die bei der Überprüfung anzeigepflichtiger Personen zur Anwendung kommen. Nach dem VAG können nur natürliche Personen dieses charakterliche Erfordernis erfüllen. Juristische Personen sind damit von einer Sonderbeauftragtenbestellung ausgeschlossen.
- Bei der fachlichen Eignung ist nach dem Organ zu unterscheiden, an dessen Stelle der Sonderbeauftragte treten soll. Wenn die BaFin dem Sonderbeauftragten Vorstandsaufgaben überträgt, muss er die Anforderungen des § 24 VAG erfüllen: Er muss berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Aufgrund der großen Bandbreite an möglichen Situationen, die einen Sonderbeauftragteneinsatz erforderlich machen können, sind daher grundsätzlich alle Fachrichtungen als Berufshintergrund denkbar, die nach der aufsichtsrechtlichen Praxis für ein Vorstandsamt qualifizieren. Mitnichten sind also nur Juristen angesprochen.

Besonders wichtig sind Erfahrungshorizont und Persönlichkeit des Kandidaten. Da Sonderbeauftragte regelmäßig in schwierige Unternehmenssituationen treten, sind neben Führungsstärke und ausgeprägter Konfliktfähigkeit auch Kommunikationsstärke, Fingerspitzengefühl und Branchenkenntnisse gefragt,

die meist durch langjährige Tätigkeiten auf Führungsebene eines anderen Unternehmens erworben wurden. Kürzlich pensionierte Vorstandsmitglieder oder auch versierte ehemalige Aufsichtsräte kommen damit für das Amt des Sonderbeauftragten ebenso in Betracht wie erfahrene, aktive Amtsträger, die vorhandene zeitliche Kapazitäten nutzen können und wollen (siehe Infokasten „Interesse an einem Einsatz als Sonderbeauftragte oder Sonderbeauftragter?“).

Vergütung und Haftung

Die durch die Bestellung entstehenden Kosten einschließlich der dem Sonderbeauftragten zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung trägt das betroffene Unternehmen. Die Höhe der Vergütung wird nicht etwa zwischen ihm und dem Sonderbeauftragten ausgehandelt, sondern von der BaFin in jedem Einzelfall festgelegt. In die Berechnung fließt neben Umfang und Komplexität der Aufgabe auch die Situation des Unternehmens ein. Außerdem berücksichtigt die BaFin, welche Vergütung marktüblich ist.

Um den Sonderbeauftragten – insbesondere bei einer finanziellen Schief-

lage des Zielunternehmens – vor einem Forderungsausfallrisiko zu schützen, sieht das VAG weiter vor, dass die BaFin die Auslagen und die Vergütung des Sonderbeauftragten auf dessen Antrag vorschießt.

Berührungsgängste bestehen gegenüber dem Amt des Sonderbeauftragten mitunter aufgrund des vermuteten Haftungsrisikos. Seit 2008 ist allerdings eine Haftungsbegrenzung für fahrlässiges Handeln in Kraft, die § 307 Absatz 4 VAG bei 1 Million Euro zieht. Lediglich bei einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, liegt die Haftungsgrenze bei 4 Millionen Euro. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn der Sonderbeauftragte mehrere zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.

Die Befürchtung, durch die Annahme eines Sonderbeauftragtenamtes einem unkalkulierbaren Haftungsrisiko ausgesetzt zu werden, ist also unbegründet. Trotzdem ist der Abschluss einer D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) erwägenswert. ■

Auf einen Blick

Interesse an einem Einsatz als Sonderbeauftragte oder Sonderbeauftragter?

Sollten Sie Interesse an einem Einsatz als Sonderbeauftragte oder Sonderbeauftragter haben, schreiben Sie bitte der BaFin an VA55@bafin.de. Die BaFin ist stets an Frauen und Männern interessiert, die das Anforderungsprofil eines Sonderbeauftragten nach § 307 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) erfüllen und sich zur Übernahme eines Sonderbeauftragtenamtes – auch als Neben- oder Ruhestandbeschäftigung – bereit erklären.

Autorin

Ute Baumgartner

BaFin-Referat Nationale Gesetzgebung im Versicherungssektor, Versicherungsrecht

Auf einen Blick

Entstehungsgeschichte der Eingriffsbefugnis seit 1936

Die Möglichkeit, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, wurde für das Versicherungsaufsichtsrecht bereits 1936 geschaffen. Trotz der Jahreszahl gab es hierfür keinen nationalsozialistischen Hintergrund. Die „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 21. April 1936“ eröffnete der Aufsichtsbehörde in ihrem Artikel 3 die Möglichkeit, alle Rechte und Befugnisse, die einem Organ nach Gesetz oder Satzung zustanden, im Missstands- oder Konkursfall auf einen Sonderbeauftragten zu übertragen.

Erst 1982 erhielt diese Regelung Gesetzesrang – und dies auch nur aus bloßen Praktikabilitätserwägungen. Da sich die Verordnung allein auf die privaten Versicherungsunternehmen bezog, ihre Regelungen mittlerweile

aber auch auf öffentlich-rechtliche Versicherer erstreckt werden sollten, hätte man erst die Reichweite der Verordnungsmächtigung anpassen und dann – in einem zweiten Schritt – die Verordnung selbst entsprechend ändern müssen. Der Gesetzgeber zog es stattdessen vor, die Regelung in einen neuen § 81 Absatz 2a VAG aufzunehmen. Damit verschaffte er dem Eingriffsmittel ein passendes Rechtsgrundlagen, die nach ihrem Normenrang die Schwere des Eingriffs besser widerspiegelte.

Seitdem wurde die Eingriffsbefugnis mehrere Male angepasst, zuletzt mit der Verabschiedung des neuen VAG zum 1. Januar 2016. Nach der Gesetzesbegründung sollte die Neufassung des § 307 VAG jedoch keine materiellen Änderungen der Eingriffsnorm im Vergleich zur Vorgängervorschrift des alten § 83a VAG bringen.

Insurtech – Eine Einordnung

Innovative Unternehmen treiben die Digitalisierung der Versicherungswirtschaft voran und finden durchaus ihren Platz neben den etablierten Anbietern

Der Versicherungsmarkt ist kein geschlossenes System. Gesellschaftliche, technologische oder rechtliche Entwicklungen wirken sich auch auf ihn aus. Prominente Beispiele dafür sind die demographische Entwicklung, der Klimawandel und Nachhaltigkeitsbestrebungen sowie Bestimmungen zum Datenschutz. Auch der Megatrend der Digitalisierung und damit verbundene innovative Finanztechnologien halten Einzug in der Versicherungswirtschaft.

Der vermehrte Eintritt von Unternehmen mit technologiegetriebenen Geschäftsmodellen (siehe Infokasten, [Seite 14](#)) in den Versicherungsmarkt hat bereits einen Anpassungsprozess

ausgelöst. Disruptive Tendenzen blieben jedoch bisher aus, so dass der Wandel zumindest derzeit weniger einer Revolution als einer Evolution gleicht.

Zwei Kategorien technologischer Entwicklungen

Zu den innovativen Technologien, die auf dem Versicherungsmarkt zunehmend eingesetzt oder erprobt werden, zählen Cloud Computing, Big Data und künstliche Intelligenz (Big Data und Artificial Intelligence – BDAI) sowie die Distributed Ledger Technology (DLT) und die damit zusammenhängenden Smart Contracts (siehe Infokasten „Weiterführende Informationen“, [Seite 16](#)).



In Zeiten der Digitalisierung ist der Abschluss eines Versicherungsvertrags für Verbraucher oft nur einen Klick entfernt.

Insurtech und Insurtechs

Die Begriffe „Insurtech“ und „Insurtechs“, als Teilmenge von Fintech und Fintechs, sind bereits seit einigen Jahren in der Branche und in der Presse geläufig.

Wie beim Oberbegriff „Fintech“ existiert auch zu „Insurtech“ keine Legaldefinition. In Bezug auf Fintech hat sich weitestgehend die vom Finanzstabilitätsrat FSB eingeführte Definition durchgesetzt, wonach es sich um technologiegestützte Innovationen im Finanzdienstleistungssektor handelt, die neue Geschäftsmodelle, Anwendungen, Prozesse oder Produkte hervorbringen und die Finanzmärkte und Finanzinstitute sowie die Art und Weise, wie Finanzdienstleistungen erbracht werden, erheblich beeinflussen könnten. Analog dazu bezeichnet

Insurtech technologiegestützte Innovationen im Versicherungssektor.

Der Begriff Insurtech umfasst aber auch einzelne junge oder jüngere Unternehmen, insbesondere Start-Ups und Bigtech-Unternehmen, die auf Basis von technologie- und datengetriebenen Geschäftsmodellen neu in den Versicherungsmarkt eintreten – etwa als Dienstleister für Versicherer und als Risikoträger. In ihrer Gesamtheit werden sie als Insurtechs bezeichnet. Es ist kein Indiz für technische Rückständigkeit, dass etablierte Versicherungsunternehmen meist nicht als Insurtechs bezeichnet werden.

Insgesamt manifestieren sich somit zwei Kategorien technologischer Entwicklungen:

- plattform- und netzwerkgetriebene Innovationen, wie etwa Cloud Computing, Vergleichsportale und DLT
- datengetriebene BDAI-Innovationen wie zum Beispiel Robo Advice, Chatbots und Telematik.

Diese Entwicklungen stehen nicht nebeneinander, sondern weisen Schnittmengen auf, da datengetriebene Innovationen auf Plattformen betrieben werden und – umgekehrt – die notwendigen Daten erst über Plattformen erhoben werden können. Das gilt vor allem für die kritische Masse an Daten für BDAI-Anwendungen.

Die innovativen Technologien können in der Versicherungsbranche theoretisch entlang der gesamten Wertschöpfungskette sowie in allen Versicherungssparten eingesetzt werden, obgleich derzeit der Schwerpunkt auf der Schaden-/Unfallversicherung liegt und in der Versicherungsvermittlung. Intern erlauben diese Technologien eine stärkere Integration von Systemen über Bereiche, Sparten oder Unternehmensgrenzen hinweg. Sie erweitern somit das Automatisierungspotenzial. Zugleich ermöglichen die Technologien eine granularere Bewertung von Risiken – und damit auch die Festlegung der Prämien. Beachtenswert ist außerdem das Potenzial von präventiven Anwendungen, die Zahl und Ausmaß von Schadenfällen zu reduzieren. So können zum Beispiel die Telematiktarife in der Kraftfahrtversicherung die Kunden zu einer vorsichtigeren Fahrweise anhalten. Allerdings ist die Marktdurchdringung dieser Technologie noch gering.

Extern und an der Kundenschnittstelle ermöglichen diese Technologien prinzipiell einen kundenfreundlicheren Service und eine Individualisierung der Kommunikation mit Kunden.

Haupttreiber und Herausforderungen

Weil Insurtech dabei helfen kann, Prozesse digital und vollautomatisiert ablaufen zu lassen, ist die Hoffnung auf Kostenersparnis einer der Haupttreiber. Kosteneinsparungen können die Schaden-/Kostenquote optimieren und, sofern sie denn an Kunden weitergegeben werden, gegebenenfalls Versicherungsprämien senken. Somit ist Insurtech besonders interessant für Versicherer in hart umkämpften Sparten. Dort kann auch ein verbesserter Service mittels Insurtech einen Unterschied machen.

Aus Kundensicht verbindet sich mit Insurtech die Hoffnung auf eine Verbesserung und Vereinfachung der Kommunikation mit dem Versicherer. Denn Kunden erwarten inzwischen auch von Versicherungsunternehmen die Annehmlichkeiten, die sie aus der Internetökonomie kennen, insbesondere bei der Kontaktaufnahme und beim Informationsaustausch. Da hilft es auch, dass Insurtech-Lösungen oft eine passgenauere Ansprache von Bestands- und Neukunden ermöglichen.

Die neuen Wettbewerber üben also Wettbewerbsdruck auf die etablierten Unternehmen aus, insbesondere dort, wo sich durch innovative Technologien neue Marktstandards ergeben können.

Die etablierten Versicherungsunternehmen werden herausgefordert, ebenfalls innovative Technologien einzusetzen.

Insofern haben Insurtechs eine Digitalisierungsdynamik im Versicherungsmarkt bewirkt – bisher allerdings, wie beschrieben, evolutionär und nicht revolutionär.

Die Anwendung innovativer Technologien birgt für die etablierten Versicherungsunternehmen die Herausforderung, dass sie zum einen das notwendige Know-how schaffen und implementieren müssen, zum anderen an bestehende Systemlandschaften (IT-Legacy) gebunden sind, welche erhebliche Projekt- bzw. Investitionskosten verursachen können. Zugleich müssen sich Insurtechs mit den aufsichtlichen Vorgaben des Versicherungsgeschäfts auseinandersetzen und das Vertrauen der Kunden gewinnen.

Besonderheiten der Dienstleistung Versicherung

Um die Auswirkungen von Insurtech auf den Versicherungsmarkt und die aktuellen Entwicklungen einordnen zu können, sollte man sich vor Augen führen, was die Dienstleistung Versicherung für Kunden bedeutet.

Versicherung soll zu einer inneren Sicherheit auf Seiten des Kunden führen. Das Dauerschutzversprechen des Versicherungsunternehmens soll dem Kunden die Gewissheit geben, dass auch bei Eintritt störender und meist unvorhersehbarer Ereignisse sein Lebensstandard zumindest bis zu einem gewissen Grad gewahrt bleibt.

Anforderungen aus Kundensicht

Allerdings weist eine Versicherungspolice für den Kunden anfangs meist nur einen abstrakten Nutzen auf, da damit lediglich ein in seiner Höhe schwerlich abschätzbarer Zukunftsbedarf gedeckt wird.

Da zudem der Kunde die Qualität der Dienstleistungen bei Vertragsabschluss nur bedingt einschätzen kann und sich diese erst im Schadensfall manifestiert, handelt es sich im Wesentlichen um ein Vertrauensgut.

Der Kundenkontakt insbesondere zum Innendienst eines Versicherungsunternehmens ist bisher meist selten und anonym. Demgegenüber ist der Kontakt zu Versicherungsvermittlern in ihren diversen Ausprägungen häufiger und meist auch persönlicher.

Aufgrund dieser Eigenschaften der sachbezogenen Dienstleistung Versicherung wird aus Kundensicht die Qualität des Versicherungsprodukts derzeit vor allem mit der Leistung im Schadensfall gleichgesetzt und die geleisteten Prämien oftmals mit der Höhe der Schadenzahlung saldiert. Dadurch wird die Höhe der Prämie nicht selten zum ausschlaggebenden Kriterium für den Erwerb einer Versicherung, sofern sich Leistungen verschiedener Unternehmen vergleichen lassen. Ein weiteres Kriterium ist, wie überzeugend ein Versicherer

oder ein Vermittler bei Vertragsabschluss das Vertrauen des Kunden in die Qualität der Dienstleistung trotz bestehender Informationsasymmetrie gewinnen kann.

Kundenschnittstelle als Haupteintrittspunkt

Diese inhärente Informationsasymmetrie lässt sich mit Insurtech reduzieren. Insurtech kann nämlich dazu beitragen, die Kunden effizienter und effektiver als bislang zu erreichen: Digitale Informations- und Kommunikationskanäle können zu einer individualisierten Kundenansprache und Beratung führen. Das Unternehmen ist in der heutigen Zeit für Kunden stets erreichbar. In Form von Apps (Applikationen) für mobile Endgeräte sowie Skills für sprachgesteuerte, digitale Assistenten können Versicherer ihr abstraktes Produkt um Serviceleistungen wie etwa digitale Gesundheitsanwendungen ergänzen und so die Kundenbindung erhöhen.

Insurtech kann dazu beitragen, die Kunden effizienter und effektiver als bislang zu erreichen: Digitale Informations- und Kommunikationskanäle können zu einer individualisierten Kundenansprache und Beratung führen.

Die Kundenschnittstelle ist aus zwei Gründen wesentlich: Erstens fallen beim direkten Kundenkontakt viele wichtige Daten an, zum Beispiel für die Produktgestaltung und spätere Kundenansprachen. Und zweitens hat das Unternehmen an der Kundenschnittstelle die Chance, die Sichtbarkeit des Unternehmens und der Marke zu erhöhen und – damit verbunden – auch die Möglichkeit zur unmittelbaren Pflege der Kundenbeziehung und zum Cross-Selling zu nutzen.

Insurtechs vermitteln und assistieren

Die Bedeutung der Kundenschnittstelle wird auch daran deutlich, dass diese besonders attraktiv für neue Marktteilnehmer ist. Dies zeigt sich besonders an Vergleichsplattformen oder auch Apps, die Angebote verschiedener Unternehmen vergleichen und Verträge vermitteln. Diese Plattformen sind dann als Versicherungsvermittler an der Kundenschnittstelle tätig.

An Versicherungsvermittler stellt der Gesetzgeber andere regulatorische Anforderungen als an Versicherungsunternehmen nach § 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Auch wenn ein Unternehmen die reine Kundenansprache übernimmt oder im Auftrag des Versicherers Schäden abwickelt, muss es nicht die gesamten Anforderungen des VAG erfüllen. Vielmehr sind die im Wege der Ausgliederung oder Versicherungsvermittlung mit Unternehmen zusammenarbeitenden Versicherer angehalten, die Anforderungen gemäß § 32 VAG sowie §§ 48 ff.

VAG zu beachten. Entsprechend zeigt sich am Markt, dass die Insurtechs vor allem als Versicherungsvermittler, in der Schadenbearbeitung oder mit Assistenzleistungen im Schadensfall auftreten. Als Dienstleister für Versicherer können Insurtechs die versicherungsbezogenen Kernprozesse oft deutlich effizienter erledigen und daher neue Marktstandards setzen.

Insgesamt zeigt sich bisher, dass der Eintritt von Insurtechs in den Versicherungsmarkt insbesondere den Wettbewerb an der Kundenschnittstelle verstärkt hat.

Kooperationen zwischen Etablierten und Insurtechs

Bei Versicherungen handelt es sich in der Regel um Vertrauensgüter. Vertrauen müssen sich Insurtechs zum Teil erst einmal erarbeiten, was sich in hohen Akquisitionskosten widerspiegeln kann. Etablierte Unternehmen haben in aller Regel bereits das Vertrauen ihrer Kunden gewonnen und ihre Marke am Markt durchgesetzt.

Besonders für die datengetriebenen Insurtechs ist es wichtig, möglichst schnell über eine kritische Masse an Daten zu verfügen. Diese Daten können Insurtechs entweder aus eigenen Kunden- und Datenbeständen gewinnen oder durch Kooperationen mit Etablierten. Da es für solche Insurtechs aber oft problematisch ist, aus eigenem Kundenbestand ein hinreichendes Datenvolumen zu erzeugen, treten sie zunehmend in Kooperation mit etablierten Versicherungsunternehmen, die bereits über große Datenbestände verfügen. Ferner kennen sich die etablierten Unternehmen gut mit Regulierung und Aufsicht aus, und von diesem Know-how können in einer Kooperation wiederum die Insurtechs profitieren. Versicherungsunternehmen ihrerseits gehen Kooperationen ein und

investieren in Insurtechs, da diese sie bei der Anwendung von Insurtech sowohl bei der Leistungserstellung als auch an der Kundenschnittstelle unterstützen.

Die wichtigsten aufsichtrechtlichen Fragen

Die wichtigsten Fragen der Aufsicht zum Einsatz innovativer Technologien im Versicherungssektor und zum Markteintritt technologiegetriebener Unternehmen lauten:

1. Was müssen Versicherungsunternehmen aus aufsichtsrechtlicher Sicht beachten, wenn sie Insurtech verwenden?
2. Erfüllen Insurtechs die bestehenden regulatorischen Anforderungen?
3. Entstehen systemische Risiken und/oder Konzentrationsrisiken?
4. Wo besteht rechtlicher Konkretisierungsbedarf?

Insbesondere bei der Beantwortung der ersten beiden Fragen ist auf Seiten der Aufsicht die Wahrung eines Level-Playing-Fields zu beachten. Die BaFin steht allen Marktteilnehmern neutral gegenüber, beachtet dabei aber das Proportionalitätsprinzip. Aufgrund ihrer Technologieneutralität spielt es für die BaFin keine Rolle, welche innovative Finanztechnologie zur Leistungserbringung eingesetzt wird.

Aus aufsichtsrechtlicher Perspektive sind insbesondere die §§ 23 ff. VAG sowie das Rundschreiben 10/2018 – Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT ([VAIT](#)) einschlägig. Wesentlich sind etwa Auswirkungs- wie auch Risikoanalysen vor Umsetzung von IT-Projekten. Die Unternehmen müssen Änderungen sowie Verlagerungen innerhalb bestehender

Hinweis

Weiterführende Informationen

Interessierte, die sich intensiver mit Big Data und Artificial Intelligence (BDAI) sowie Cloud Computing auseinandersetzen wollen, finden BaFin-Veröffentlichungen zum Thema im Internet, darunter die [Studie](#) „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz: Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen“, ein Beitrag von BaFin-Präsident Felix Hufeld zu „Aufsicht und Regulierung in Zeiten von Big Data und künstlicher Intelligenz“ in der [ersten Ausgabe der BaFinPerspektiven](#), der [Fachartikel](#) „Cloud-Computing: Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu Informations- und Prüfungsrechten sowie Kontrollmöglichkeiten“, die [Orientierungshilfe](#)

zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter und der erste längere Beitrag über Insurtechs im [BaFinJournal vom Dezember 2016](#).

Empfehlenswert ist auch der [Beitrag](#) „Finanzaufsicht nimmt Google & Co. ins Visier“ der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit Äußerungen von Felix Hufeld zur Digitalisierung vom 8. Dezember 2018.

In der nächsten Ausgabe der BaFinPerspektiven, die unter [bafin.de](#) abrufbar sein wird, vertiefen hochkarätige Autoren die Themen BDAI, Digitalisierung und Cloud Computing.

Risikostrukturen erheben und berücksichtigen, die aus dem Einsatz innovativer Technologien bzw. Kooperationen mit (neuen) Marktteilnehmern, dem Angebot neuartiger Versicherungsprodukte resultieren können. Ferner müssen die betroffenen Mitarbeiter im Unternehmen, die Schlüsselfunktionen und natürlich die Vorstandsmitglieder über angemessenes Wissen sowie Informationen verfügen, damit sie ihre Aufgaben auch künftig wahrnehmen können.

Beispielsweise ist es bei BDAI-Anwendungen notwendig, dass die Compliance-Funktion im Unternehmen über hinreichende Kompetenz im Datenschutzrecht verfügt. Werden Prozesse digitalisiert oder an spezialisierte IT-Dienstleister ausgegliedert, muss nicht nur die Aufsicht, sondern muss auch das Versicherungsunternehmen, insbesondere die Interne Revision, weiterhin die Möglichkeit haben, diese Prozesse fachkundig zu prüfen. Zudem sind bei vollautomatisierten Prozessen angemessene sowie wirksame Kontrollmechanismen und Dokumentationen vorzusehen. Auch kann die Verantwortung der Geschäftsleitung weder auf ein anderes Unternehmen noch auf eine Maschine aus- bzw. verlagert werden. Dies sind nur einige Beispiele, die die aufsichtsseitigen bisherigen Schwerpunkte im Kontext der Verwendung innovativer Technologien verdeutlichen sollen.

Dass sich Prämien mittels BDAI risikoadäquater berechnen und Kundenbedürfnisse sich besser erheben lassen, ist positiv zu bewerten. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass niemand diskriminiert wird.

Technologieneutrale Aufsicht

Es ist festzuhalten, dass die BaFin bei ihrer Aufsicht technikneutral agiert.

Dass sich die Zahl von Insurtechs und neuen Produkten erhöht, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Gleiches gilt für die sich abzeichnende Möglichkeit, Prämien mittels BDAI risikoadäquater zu berechnen und Kundenbedürfnisse besser erheben und befriedigen zu können. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass der Einsatz von BDAI datenschutzrechtskonform

erfolgt. Hierüber wachen die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Systematischen Verstößen gegen den Datenschutz wird die BaFin mit Instrumenten der Missstandsaufsicht begegnen, sofern nach den Fachaufsichtsgesetzen eine entsprechende Schutznorm einschlägig ist. Darüber hinaus müssen die Versicherungsunternehmen gewährleisten, dass es zu keiner Diskriminierung, sprich: rechtswidrigen Differenzierung, von Verbrauchern kommt.

Die Aufsicht beobachtet zudem, ob sich Risikostrukturen von Aufsichtsobjekten oder der Branche verschieben. Sofern erforderlich, passt die BaFin ihre Aufsichtspraxis im Rahmen ihrer Zuständigkeit an. Wesentlich aus aufsichtlicher Perspektive ist, dass die Informations- und Zugriffsmöglichkeiten der Aufsicht nicht beschränkt werden und Versicherer ihre Kunden adäquat über Risiken aufklären.

Zugleich ist Transparenz der aufsichtlichen Anforderungen und der Aufsichtspraxis ein Schlüsselfaktor für die fachkundige und praxisorientierte Begleitung des technologischen Wandels und damit einhergehender Strukturveränderungen. Entsprechend waren und sind für die BaFin der Informationsaustausch und die Diskussion mit Marktvertretern von herausragender Bedeutung.

Insgesamt gilt für technologiegetriebene Unternehmen, die neu in den Versicherungsmarkt eintreten wollen, sich nicht nur mit den regulatorischen Anforderungen vertraut zu machen, sondern auch deren Hintergründe zu verstehen. Zugleich müssen sich die etablierten Unternehmen mit den neuen Technologien vertraut machen, um diese bei der internen Leistungserstellung sowie an der Kundenschnittstelle einsetzen zu können. ■

Autoren

Kathleen Köhn

Aufsicht über Gruppen und Einzelversicherungsunternehmen; Schnittstelle Insurtech

Dr. Fabian Leonhardt

Finanztechnologische Innovationen

Berichterstattung zur Veränderungsanalyse

Eine erstmalige Untersuchung der BaFin zeigt, dass die Solvency-II-Eigenmittel der Versicherer steigen und dass die Unternehmen diese Veränderungen im Großen und Ganzen schlüssig erläutern können



Nachdem die Versicherungsgesellschaften die Veränderung ihrer Eigenmittel analysiert hatten, untersuchte die BaFin diese Veränderungsanalyse.

Die Berichterstattung der Versicherer zur Veränderung der Eigenmittel nach dem europäischen Aufsichtsregime Solvency II (siehe Infokasten „Wichtige Solvency-II-Kennzahlen und ihre Berechnung“, [Seite 19](#)) erfüllt aus Sicht der BaFin ihren aufsichtlichen Zweck, bietet also der Aufsicht eine Möglichkeit, Veränderungen bei den Eigenmitteln

der Unternehmen zu untersuchen. Gleichwohl sieht die Aufsicht Verbesserungsbedarf.

Versicherer mussten für das Geschäftsjahr 2017 erstmalig Berichtsformulare (siehe Infokasten „Die vier Einzelformulare des Berichtspakets zur Veränderungsanalyse“, [Seite 20](#)) bei

der BaFin einreichen. Darin sollten sie die Veränderungen der Eigenmittel vom 31. Dezember 2016 auf den 31. Dezember 2017 näher erklären. Die BaFin hat sich intensiv mit den ausführlichen Berichtspaketen auseinandergesetzt. Zuvor hatte die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA den Versicherern schriftliche Hinweise gegeben.

Da die komplexen Berichtsformulare erstmalig einzureichen waren, fand die BaFin die Datenqualität und Einheitlichkeit größtenteils akzeptabel. Negativ aufgefallen sind in mehreren Fällen jedoch unvollständige Berichtsformulare sowie Vorzeichenfehler.

Datenqualität und Einheitlichkeit

Angesichts der Tatsache, dass die komplexen Berichtsformulare erstmalig einzureichen waren, fand die BaFin die Datenqualität und Einheitlichkeit auf Gesamtmarktebene größtenteils akzeptabel. Dennoch sind Verbesserungen von hohem aufsichtlichem Interesse.

Negativ aufgefallen sind in mehreren Fällen unvollständige Berichtsformulare sowie Vorzeichenfehler. Für bestimmte Zellen der Formulare sind negative Vorzeichen vorgesehen. Hierzu gehören unter anderem die Effekte aus der Aufzinsung

(Unwinding), die Neutralisation projizierter Zahlungsströme aus dem Geschäftsjahr und die ausgebuchten Nicht-Leben-Renten in dem Berichtsformular S.29.03.

Bei ihrer Auswertung hat die BaFin auch festgestellt, dass einige Unternehmen den Gesamtbeitrag der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Veränderung des Postens „Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten“ (Zeile R0360 im Berichtsformular S.29.03) fehlerhaft ermittelt haben. Da es von hohem aufsichtlichem Interesse ist, dass dieser materielle Posten die Veränderungen der Eigenmittel schlüssig erklären kann, empfiehlt die BaFin den Unternehmen, in Zukunft die in der EIOPA-Hilfestellung dargelegte korrekte Berechnungsmethode anzuwenden.

Spartenübergreifende Erkenntnisse

Spartenübergreifend zeigt die erstmalige Untersuchung der BaFin: Trotz leichter Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen haben sich im Marktdurchschnitt die Solvency-II-Eigenmittel im Geschäftsjahr 2017 erhöht.

Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Risikoprofile hat die BaFin die Berichtsformulare auf Branchenebene getrennt und für das Leben- sowie das Nicht-Leben-Geschäft separat ausgewertet. Das Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung wurde dem Leben-Geschäft, das Krankenversicherungsgeschäft nach Art der Schadenversicherung hingegen dem Nicht-Leben-Geschäft zugeordnet. Das Rückversicherungsgeschäft fiel überwiegend unter das Nicht-Leben-Geschäft.

Auf einen Blick

Wichtige Solvency-II-Kennzahlen und ihre Berechnung

Unter Solvency II ergeben sich die Eigenmittel – vereinfacht ausgedrückt – als Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten von Versicherungsunternehmen bestehen im Wesentlichen aus den versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese werden unter Solvency II in der Regel als Summe aus einem Besten Schätzwert und einer Risikomarge berechnet.

Der Beste Schätzwert ist die Summe aller unter realistischen Annahmen geschätzten zukünftigen wahrscheinlichkeitsgewichteten und diskontierten Zahlungsströme, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. In der Nicht-Lebensversicherung etwa besteht der Beste

Schätzwert aus einer Prämien- und einer Schadenrückstellung.

Die Risikomarge ist eine Art Risikoprämie, die ein sachkundiger Investor zur Übernahme und Abwicklung des Versicherungsbestandes verlangen würde.

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten hat verschiedene Bestandteile, wovon insbesondere die Ausgleichsrücklage stärker schwankt und sich eine Veränderung der Eigenmittel oft in ihr niederschlägt. In der Lebens- und Krankenversicherung spielen zudem noch Veränderungen beim Überschussfonds eine wichtige Rolle.

Die vier Einzelformulare des Berichtspakets zur Veränderungsanalyse

- S.29.01: Im ersten Berichtsformular (S.29.01) quantifizieren die Versicherer zunächst die wesentlichen Posten, welche die Veränderung des Überschusses der Solvency-II-Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten erklären.
- S.29.02 und S.29.03: Anschließend analysieren sie in zwei weiteren Berichtsformularen die Haupttreiber der Eigenmittelveränderungen näher, also Kapitalanlagen (S.29.02) und versicherungstechnische Rückstellungen (S.29.03). Die versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere den Besten Schätzwert, zerlegen die Versicherer dabei in einzelne Risikotreiber.

Formular S.29.03 erweist sich als besonders komplex: So wird zum Beispiel der Beste Schätzwert bei Änderungen ökonomischer Annahmen wie etwa der Zinsstrukturkurve oder bei Änderungen der versicherungstechnischen Annahmen, wozu unter anderem Stornoquoten zählen, jeweils separat neu ermittelt.

Die BaFin empfiehlt den Unternehmen, der Berechnungsreihenfolge des Berichtsformulars zu folgen. Die Unternehmen können aber auch eine andere Reihenfolge wählen, solange ihre Ausführungen die aktuarielle Analyse des Unternehmens im Zeitablauf korrekt widerspiegeln.

- S.29.04: Im vierten Berichtsformular findet schließlich eine detaillierte periodengerechte Abgrenzung der versicherungstechnischen Zahlungsströme sowie des versicherungstechnischen Ergebnisses (ohne Berücksichtigung der Risikomarge) pro Geschäftsbereich statt. Dieses Berichtsformular gibt insbesondere einen kompakten Überblick darüber, wie profitabel verschiedene Geschäftsbereiche sind.

In den beiden letztgenannten Berichtsformularen (S.29.03 und S.29.04) sind unterschiedliche Tabellen konzipiert, welche die Spezifika des Leben- und Nicht-Leben-Geschäftes separat erfassen.

Nicht-Leben-Geschäft

Die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten geht bei den Nicht-Leben-Versicherern überwiegend auf Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen zurück. Der Beste Schätzwert ist ein wesentlicher Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dessen Veränderung wiederum wurde durch die Prämienrückstellungen für zukünftige Anfalljahre, durch die versicherungstechnischen Rückstellungen für das aktuelle Anfalljahr und durch die Neutralisation der versicherungstechnischen Zahlungsströme getrieben. Währungseffekte und Zinseffekte spielten dagegen kaum eine Rolle bei der Veränderung des Besten Schätzwertes.

Als Hauptbestandteil des Überschusses erwies sich die Ausgleichsrücklage.

Die Untersuchung der BaFin zeigte zudem, dass Unternehmen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Risikotreiber „Erfahrungsvarianz“ und „nichtökonomische Annahmen“ im Berichtsformular S.29.03 hatten.

- Grundsätzlich fallen alle Änderungen des Besten Schätzwertes, die auf neue Informationen zurückzuführen sind, etwa

die neue Diagonale im Abwicklungsdreieck, unter den Risikotreiber „Erfahrungsvarianz“. Die neuen Informationen führen insbesondere auch dazu, dass sich die Modellparameter bei der unveränderten Anwendung desselben Reservierungsverfahrens ändern. Zum Beispiel ergeben sich durch die neue Diagonale im Abwicklungsdreieck auch neue Chain-Ladder-Abwicklungsfaktoren. Diese Effekte sind ebenfalls unter dem Risikotreiber „Erfahrungsvarianz“ zu erfassen.

- Der Risikotreiber „nichtökonomische Annahmen“ hingegen bildet die Auswirkungen einer veränderten Reservierungsmethodik ab. Hierzu zählen ein Wechsel in der Reservierungsmethodik, eine potentiell andere Mischung der Methoden, ferner Änderungen bei der Tailschätzung (also der Reserveschätzung für noch nicht abgewickelter Geschäft über den Beobachtungszeitraum hinaus) oder spezifische neue Datenanpassungen, zum Beispiel die Elimination eines bestimmten Kalenderjahres.

Schließlich stellt die Zuordnung der direkten Schadenregulierungskosten zum Posten „Aufwendungen“ in den Berichtsformularen S.29.03 und S.29.04 die Unternehmen vor praktische Herausforderungen, da diese nicht ohne weiteres aus den

Abwicklungsdreiecken separiert werden können. Solange aber die Posten „Ansprüche und Leistungen“ und „Aufwendungen“ in Summe korrekt erfasst sind, hat die Zuordnung der direkten Schadenregulierungskosten keinen Einfluss auf die Veränderung der Solvency-II-Eigenmittel. Daher können direkte Schadenregulierungskosten auch unter dem Posten „Ansprüche und Leistungen“ erfasst werden.

Die BaFin wird in den kommenden Jahren die Berichtsformulare auf Branchenebene näher analysieren. Bei der Gesamtüberprüfung von Solvency II im Jahr 2020 kommt auch das Berichtswesen als solches auf den Prüfstand.

Erkenntnisse aus dem Leben-Geschäft

Bei den Lebens- und Krankenversicherern ergibt sich nach Abzug der Verbindlichkeiten von den Vermögenswerten ein Überschuss, der höher liegt als in den Vorjahren. Die Veränderung des Besten Schätzwertes auf Seiten der Verbindlichkeiten wird überwiegend getrieben durch die versicherungstechnische Rückstellung für das aktuelle Zeichnungsjahr, die Neutralisation der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die Erfahrungsvarianz und die Änderung von ökonomischen Annahmen. Die Veränderungen auf Seiten der Vermögenswerte sind auf zinsgetriebene Kapitalanlagen zurückzuführen.

Im Gegensatz zu den Nicht-Lebensversicherern spielen bei den Lebens- und Krankenversicherern auch Modell-

änderungen (Zelle „Außergewöhnliche Elemente“ in S.29.03) und insbesondere Zinseffekte eine wesentliche Rolle bei der Erklärung der Veränderung des Besten Schätzwertes.

Ausblick auf den Review 2020

Die BaFin wird auch in den kommenden Jahren die Berichtsformulare auf Branchenebene näher analysieren. Sie geht davon aus, dass eine höhere Datenqualität den Nutzen der Veränderungsanalyse weiter erhöht. Bei der Gesamtüberprüfung von Solvency II im Jahr 2020 kommt auch das Berichtswesen als solches auf den Prüfstand.

Die BaFin will in der europäischen Diskussion darauf hinwirken, dass das Berichtswesen schlanker und aufsichtlich effektiver wird. Basierend auf ihren bisherigen Erkenntnissen wird die BaFin kritisch prüfen, welche Informationen aus ihrer Sicht künftig verzichtbar sind und welche bislang nicht erhobenen Informationen ergänzt werden müssten. Der Datenqualität der Berichtspakete 2018 kommt vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung zu. ■

Autoren

Marco Loskamp
Dr. Filip Uzelac

BaFin-Referat Solvabilität, Rechnungslegung,
Rückstellungen, Berichtswesen

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Einstellung unerlaubter Geschäfte

Swiss Convence GmbH: BaFin ordnet Einstellung von Zahlungsdiensten an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. November 2018 gegenüber der Swiss Convence GmbH, Frankfurt am Main, die sofortige Einstellung des von dieser unerlaubt betriebenen Finanztransfergeschäftes angeordnet.

Die Swiss Convence GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter. Die Gesellschaften sind überwiegend im Ausland ansässig. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.cfdpremium.com Gelder ein, damit diese intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Prestige FM: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. Januar 2019 gegenüber der Euro Wealth OÜ (vormals AllPro Tech OÜ, früher Nostro Technology OÜ), Tallinn, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet auf der von ihm betriebenen Handelsplattform www.prestige.fm deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) auf Währungen, Aktien, Handelswaren, Indizes und Kryptowährungen an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt. ■



Klarstellungen: Keine Zulassungen

Digitroniq kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Digitroniq keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat.

Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Unter der anonym registrierten Domain digitroniq.online gibt Digitroniq in deutscher Sprache (digitroniq.online/de/) an, „für seine Nutzer die genaueste und erfolgreichste Forex-Handelsplattform, die es online gibt“, zu sein. Das Unternehmen gibt weder seine Rechtsform noch seinen Sitz an. ■



Top Algo Trade kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Top Algo Trade keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat.

Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Top Algo Trade spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an und lockt sie auf die Website top-algo-trade.com. Unter dieser anonym registrierten Domain wirbt das Unternehmen für ein angeblich automatisiertes Programm zum Online-Forextrading. Das Unternehmen gibt weder seine Rechtsform noch seinen Sitz an. ■

Infinity App Club kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Infinity App Club keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat.

Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Infinity App Club spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an und lockt sie auf die Website infinityappclub.com. Unter dieser anonym registrierten Domain bietet das Unternehmen ein automatisiertes Programm/eine App für den Online-Handel in verschiedenen Finanzinstrumenten („various financial instruments“) bzw. „hoch spekulativen Investments“ („highly speculative investments“) an.



© foto: nitelarm/fotolia.com

Das Unternehmen gibt weder seine Rechtsform noch seinen Sitz an. Wo, über wessen Konten und über welche Broker der angebliche Handel in Finanzinstrumenten stattfinden soll, lässt sich der Webseite nicht entnehmen. ■

CCFDbank kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der CCFDbank keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die CCFDbank bietet auf ihrer Website Interessenten an, Handelskonten zu eröffnen um mit Forex, Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) auf Aktien und Rohstoffen (Gold und Silber) zu handeln bzw. zu „traden“.

Das Unternehmen hat keine zustellungsfähige Adresse im Inland. Die auf der Website im Impressum angegebene Adresse in Frankfurt am Main existiert nicht. Unter der auf der Website angegebenen Rufnummer ist keine Kontaktaufnahme möglich. ■



Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik Verbraucher. Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Veröffentlichte Tatsache

Capital Store Invest GmbH: Zeitliche Verschiebung des Liquiditäts- und Ertragszuflusses aus realisierten Anlageobjekten

Die BaFin macht gemäß § 11a Absatz 2 Vermögensanlagen-gesetz (VermAnlG) eine Veröffentlichung der Capital Store Invest GmbH gemäß § 11a Absatz 1 VermAnlG bekannt.

Die inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Tatsache unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin. ■

Qudos Insurance A/S

Dänischer Maritime and Commercial High Court eröffnet das Insolvenzverfahren

Die dänische Versicherungsaufsicht Finanstilsynet (Danish Financial Supervisory Authority) hat die BaFin darüber informiert, dass der dänische Maritime and Commercial High Court am 20. Dezember 2018 auf Antrag der dänischen Finanzaufsichtsbehörde das Insolvenzverfahren über die Qudos Insurance A/S eröffnet hat.

Bereits mit Wirkung vom 27. November 2018 befand sich das Unternehmen in Liquidation. Das teilte die Finanstilsynet der BaFin im November mit. ■

Linkempfehlung zum Thema

Nähere Informationen finden Sie unter: www.dfsa.dk



Der Kursverlauf ergibt sich bei Anlagezertifikaten und Hebelprodukten nicht durch Angebot und Nachfrage, sondern durch Kursstellungen.

Market Making

„Klarer Betrug! Ich bitte um Prüfung!“ – Wenn sich Anleger bei der BaFin über die Feststellung von Preisen beschweren

Bei der Preisfeststellung und dem Handel mit Anlagezertifikaten und Hebelprodukten wittern Anleger mitunter Betrug oder Manipulation auf Seiten des Emittenten. Das zeigt sich bei Beschwerden, die bei der BaFin eingehen, und im direkten Austausch mit Anlegern auf Börsentagen und Messen. Meist geht es dabei um die Höhe der gestellten Kurse oder um temporäre Kursaussetzungen. In der Regel hat aber gar kein Betrug stattgefunden. Grund sind die Besonderheiten des Market Makings.

Zum Hintergrund: Beim Kauf oder Verkauf von Anlagezertifikaten und Hebelprodukten handeln Anleger entweder direkt mit dem Emittenten – also OTC (over the counter – über die Theke) – oder mit einem Market Maker an einem Handelsplatz. In beiden Fällen wird der Preis nicht als Ableitung von Angebot und Nachfrage festgestellt. Bei Anlagezertifikaten und Hebelprodukten agiert in der Regel der Emittent auch als Market Maker.

Typische Produktgruppen

Anlagezertifikate und Hebelprodukte sind Wertpapiere, deren Preis von einer Referenzgröße abhängt, dem Basiswert. Typische Basiswerte sind Indizes, Aktien, Anleihen, Devisen oder auch Rohstoff-Futures. Anleger investieren also nicht direkt in einen Basiswert, sondern in ein Finanzinstrument, dessen Wertentwicklung auf der des Basiswertes beruht. Dadurch erlangen sie keinerlei Rechte an dem Basiswert. Privatanleger können auf diese Weise in Märkte investieren, die ansonsten für sie nur schwer zugänglich wären. Einige dieser Produkte haben eine unbestimmte Laufzeit, können jedoch zu festgelegten Terminen gekündigt oder verkauft werden. Darüber hinaus besteht für die Anleger die Möglichkeit, solche Produkte nicht nur innerhalb des Zeichnungszeitraumes, sondern auch nach der Emission im Sekundärmarkt zu erwerben.

In den Beschwerden zur Kursstellung geht es vor allem um Hebelprodukte wie Faktor-Zertifikate, Optionsscheine und Turbo-Optionsscheine bzw. Knock-Out-Zertifikate (siehe Infokasten). Diese Derivate bilden den Kursverlauf eines Basiswertes gehebelt ab. Der Anleger hat somit die Möglichkeit, überproportional an den Kursbewegungen des Basiswertes zu partizipieren. Hebelprodukte gelten als hochrisikoreich, da für den Anleger die Gefahr eines Totalverlustes besteht. Diese Finanzinstrumente werden grundsätzlich im beratungsfreien Geschäft erworben, somit kaufen vor allem Selbstentscheider sie. Dass Anleger sich über Hebelprodukte beschweren, ist insbesondere damit zu erklären, dass sie diese oft nicht bis zur Endfälligkeit halten. Anders als bei Anlageprodukten steht bei Hebelprodukten der Spekulationszweck im Vordergrund. Daher sind die Anleger besonders auf die Handelbarkeit der Produkte angewiesen.

Definitionen

Wichtige Begriffe im Market Making

Faktor-Zertifikate

Als Faktor-Zertifikate werden Derivate bezeichnet, die sich auf einen grundsätzlich vom Emittenten berechneten Strategie-Index beziehen. Dieser Index repliziert die tägliche Kursveränderung eines Basiswertes mit einem festgelegten Hebel (Faktor). Anleger können auf fallende Kurse (Short) und auf steigende Kurse (Long) spekulieren. Faktor-Zertifikate haben in der Regel eine unbegrenzte Laufzeit. Aufgrund des Hebels, der sowohl negativ als auch positiv wirkt, besteht schon bei geringen Veränderungen des Basiswertes das Risiko eines nahezu vollständigen Verlusts.

Optionsscheine

Bei Optionsscheinen wird der Hebel – anders als bei Faktor-Zertifikaten – nicht vertraglich bestimmt. Die Hebelwirkung entsteht dadurch, dass weniger Kapital eingesetzt werden muss als für eine direkte Anlage in den jeweiligen Basiswert (etwa in den Kauf der Aktie). Auch bei Optionsscheinen besteht für die Anleger die Möglichkeit, an steigenden (Call) und an fallenden Kursen (Put) zu partizipieren. Innerhalb der Laufzeit des Optionsscheins kann der Anleger sein Optionsrecht ausüben. Dabei oder am Ende der Laufzeit erhält er einen Zahlungsbetrag, der sich ergibt, indem die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Der Referenzpreis entspricht dem Preis des Basiswertes. Sollte jedoch der Referenzpreis zum Bewertungstag eines

Call-Optionsscheins unterhalb des Basispreises liegen, verfällt dieser wertlos, und der Anleger erleidet einen Totalverlust. In der Regel werden Optionsscheine nicht bis zur Endfälligkeit gehalten, sondern vorher an den Emittenten bzw. Market Maker zurückverkauft.

Turbo-Optionsscheine

Turbo-Optionsscheine zählen zu der Produktkategorie der Knock-Out-Zertifikate. Ihre Funktionsweise ist mit dem eines herkömmlichen Optionsscheins zu vergleichen: Turbo-Optionsscheine bilden die Entwicklung eines Basiswertes nahezu 1:1 ab. Der Zahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs des Basiswertes. Diese Differenz wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Im Gegensatz zu Optionsscheinen ist der Turbo-Optionsschein jedoch mit einem sogenannten Knock-Out ausgestattet und verfällt, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit unter die festgelegte Knock-Out-Barriere (zum Beispiel den Basispreis) fällt. Anleger erleiden in diesen Fällen einen Totalverlust. Bei Turbo-Optionsscheinen ist zwischen solchen mit Laufzeit und solchen ohne festgelegte Endfälligkeit (von Emittenten Endlos-Turbo-Optionsscheinen genannt) zu unterscheiden. Bei Turbo-Optionsscheinen mit Laufzeit preist der Emittent seine Marge als Aufschlag auf den inneren Wert ein. Bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen verdient der Emittent über die tägliche Anpassung des Basispreises, wenn der Kunde das Produkt über Nacht hält.

Preisbildung über das Orderbuch

Grundsätzlich ist im Wertpapierhandel zwischen der Preisermittlung über das Orderbuch und der Preisfeststellung durch einen Market Maker zu unterscheiden. Die Preise für Aktien oder Anleihen werden typischerweise aus Angebot und Nachfrage abgeleitet. Über den Preis eines Wertpapiers gleichen sich das Angebot und die Nachfrage aus. Ermittelt wird der Preis über das Orderbuch, in dem Kauf- und Verkaufsaufträge gesammelt werden. Der Preis eines Wertpapiers ist der Preis, zu dem der höchstmögliche Umsatz generiert wird bzw. zu dem die meisten Marktteilnehmer bereit sind, das Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen (Meistausführungsprinzip). Somit bestimmt sich der Preis direkt aus Angebot und Nachfrage nach dem Wertpapier. Die einzelnen Börsenaufträge werden gegeneinander ausgeführt. Die Marktteilnehmer treffen direkt aufeinander, und die Liquidität des Wertpapiers ergibt sich aus der Zahl der Kauf- und Verkaufsaufträge.

Bei der Preisfeststellung und dem Handel mit Anlagezertifikaten und Hebelprodukten wittern Anleger mitunter Betrug oder Manipulation. In der Regel hat aber kein Betrug stattgefunden.

Warum Market Maker erforderlich sind

Der Preis für ein Wertpapier kann sich nur über Angebot und Nachfrage bilden, wenn eine ausreichende Liquidität bzw. Marktbreite vorliegt. Wenn keine ausreichende Zahl an Kauf- und Verkaufsaufträgen vorliegt, was bei Anlagezertifikaten und Hebelprodukten in der Regel der Fall ist, kann über Angebot und Nachfrage kein verlässlicher Preis ermittelt werden. In solchen Fällen wird auf Market Maker zurückgegriffen, welche die Liquidität im Markt bzw. in Bezug auf ein bestimmtes Finanzinstrument steigern und somit einen Handel sicherstellen. Wenn die Preisbildung über Angebot und Nachfrage nicht verlässlich möglich ist, kann mit Hilfe des Market Makers auch für wenig liquide Wertpapiere wie Anlagezertifikate und Hebelprodukte ein Preis am Sekundärmarkt gestellt werden.

Die Notwendigkeit eines Market Makers ergibt sich bereits mit Blick auf die Produktzahl: An der Frankfurter Wertpapierbörse werden zum Beispiel insgesamt etwa 11.200 Aktien und im Freiverkehr etwa 1.700.000 Zertifikate gehandelt. Nicht für alle diese Zertifikate besteht eine ausreichende Liquidität, die eine dauerhafte Handelbarkeit sicherstellen würde. Aus diesem Grund agieren bei den betreffenden Produkten meist die Emittenten selbst als Market Maker und stellen Preise. Dadurch wird den Anlegern ermöglicht, ein Zertifikat während der Laufzeit über einen Handelsplatz zu veräußern oder

eines nach der Zeichnungsphase zu erwerben. Darüber hinaus kann der gestellte Preis auch als Wertindikator für die Anleger dienen.

Verfügbarkeit von Preisen

Grundsätzlich verpflichten sich die Emittenten von Zertifikaten und Optionsscheinen nicht zu einer fortlaufenden indikativen, also unverbindlichen Bereitstellung von An- und Verkaufskursen. Dies wird in den Basisprospekten auch beschrieben (siehe Infokasten). So besteht selbst unter gewöhnlichen Marktbedingungen keine rechtliche Verpflichtung, Preise zu stellen. Darüber hinaus verpflichten sich Emittenten auch nicht, über die gesamte Laufzeit des Wertpapiers das Market Making aufrecht zu halten. Da aber auch die Emittenten selbst nur verdienen, wenn ein Handel stattfindet, haben sie ein großes Interesse daran, dass möglichst alle Produkte handelbar sind.

Zwar werden die Market Maker zum Beispiel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Börsen mitunter verpflichtet, fortlaufend unverbindliche Kauf- und Verkaufskurse bereitzustellen. Diese Pflicht besteht jedoch nur gegenüber der jeweiligen Börse und nicht gegenüber den Haltern der Wertpapiere. Auch müssten die Anleger zunächst prüfen,

[Auf einen Blick](#)

Market Making:

Zitate aus aktuellen Basisprospekten deutscher Emittenten von Faktor-Zertifikaten und Optionsscheinen

„Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er [der Emittent] gegenüber den Wertpapierinhabern keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen und/oder dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind.“

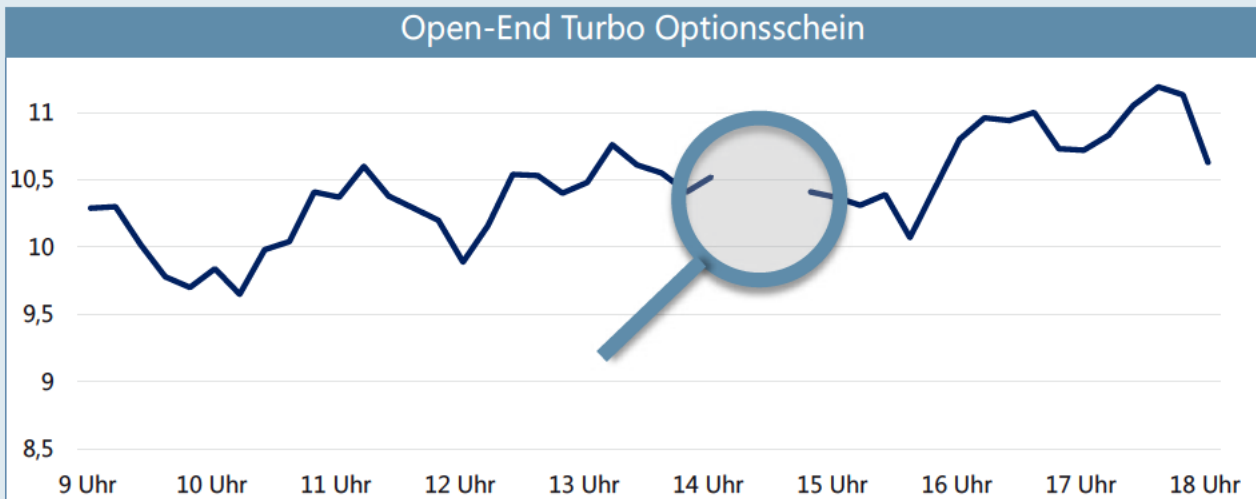
„Die vom Market Maker gestellten Kurse [...] entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.“

„Durch ein Market Making wird die Emittentin den Preis der Wertpapiere und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen.“

„Auch besteht keine Verpflichtung, [...] ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten.“

Beispiel für eine Aussetzung der Preisfeststellung

Bei diesem Open-End-Turbo-Optionsschein wurden zwischen 14:01 Uhr und 14:55 Uhr keine Kurse vom Market Maker gestellt. Dadurch waren in diesem Zeitraum keine Käufe und Verkäufe möglich. Als Grund wurde angegeben, dass aufgrund der Veröffentlichung von Quartalszahlen durch den Emittenten des Basiswertes ein hohes Risiko von Kursschwankungen bestand.



Quelle: Eigene Darstellung.

wo das Wertpapier gehandelt wird und welche rechtlichen Bestimmungen für diesen Handelsplatz gelten, wenn sie sich auf eine fortlaufende Preisfeststellung durch den Market Maker verlassen wollen.

Hinzu kommt: Auch in den entsprechenden AGB-Regelungen sind Ausnahmen von dieser Pflicht formuliert: So müssen bei Marktstörungen oder außergewöhnlichen Umständen keine Kurse gestellt werden. Bei volatilen Märkten, außerordentlichen Bewegungen des Basiswertes, technischen Störungen und besonderen Vorkommnissen in der Preisermittlung kann der Market Maker die Preisfeststellung aussetzen (siehe Infokasten „Beispiel für eine Aussetzung der Preisfeststellung“). In der Regel wird der Handel nach Behebung der Marktstörung wieder fortgesetzt. Dabei können jedoch auch Kurssprünge entstehen.

Preiskomponenten

Da die Preise für Anlagezertifikate und Hebelprodukte nicht auf Basis von Angebot und Nachfrage über das Orderbuch zustande kommen, ermitteln die Emittenten sie mit internen Preisbildungsmodellen. Die Bestimmung des Preises liegt alleine im Ermessen des Emittenten bzw. des Market Makers. Eine Aufsicht oder Kontrolle über die Preisermittlung durch die betreffenden Wertpapierbörsen oder die BaFin hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Wenn keine ausreichende Zahl an Kauf- und Verkaufsaufträgen vorliegt, kann über Angebot und Nachfrage kein verlässlicher Preis ermittelt werden.

Neben der Entwicklung des Basiswertes können noch weitere Faktoren den vom Market Maker gestellten Preis beeinflussen. Der Market Maker bzw. Emittent kann unter anderem die Kosten für die Risikoabsicherung (Hedging-Kosten), die Marge sowie die Kosten für die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere einpreisen. In der täglichen Berechnung des Strategie-Indexes, der dem Faktor-Zertifikat zugrunde liegt, wird beispielsweise eine Indexgebühr für die Berechnung dieses Indexes eingerechnet. Diese Gebühr mindert den Preis des Faktor-Zertifikats.

Aus diesen Gründen kann der vom Emittenten errechnete Preis auch vom finanzmathematischen Wert des Wertpapiers abweichen. Der finanzmathematische Wert beschreibt den wirtschaftlich zu erwartenden Wert als Zusammenwirken des inneren Wertes eines Wertpapiers, der die Entwicklung des Basiswertes abbildet, und dem Zeitwert, der von Faktoren wie Volatilität, Zinssatz, Bonität des Emittenten und – bei Aktien als Basiswert – der Dividendenerwartung beeinflusst wird.

Teilweise gehen die Anleger von einer linearen Abbildung des Basiswertes durch den Optionsschein bzw. das Zertifikat aus. So nehmen Beschwerdeführer an, dass zum Beispiel eine Kurssteigerung des Basiswertes bei einem Call-Optionsschein automatisch eine Kurssteigerung des Derivats in gleicher Höhe zur Folge hat.

Da die Preise für Anlagezertifikate und Hebelprodukte nicht auf Basis von Angebot und Nachfrage über das Orderbuch zustande kommen, ermitteln die Emittenten sie mit internen Preisbildungsmodellen.

Insbesondere bei Optionsscheinen kann es jedoch bei der Preisstellung speziell bei kurzlaufenden Optionsscheinen neben der Einpreisung der genannten Faktoren zu einem Zeitwertverlust kommen. Der finanzmathematische Wert eines Optionsscheins setzt sich zusammen aus dem inneren Wert, der sich wiederum aus der Differenz zwischen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswertes ergibt, und dem Zeitwert. Als weitere Preiskomponenten reflektiert der Zeitwert die Ungewissheit der Entwicklung des Basiswertes in der Restlaufzeit sowie die Volatilität des Basiswertes. Zum Ende der Laufzeit eines Optionsscheines läuft auch der Zeitwert gegen null, da die Wahrscheinlichkeit etwa bei einem Call-Optionsschein,

dass der Kurs des Basiswertes zum Laufzeitende über dem Basispreis notiert, mit jedem Tag kleiner wird. Unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes verliert der Optionsschein somit zum Ende der Laufzeit durch den Zeitwertverlust an Wert.

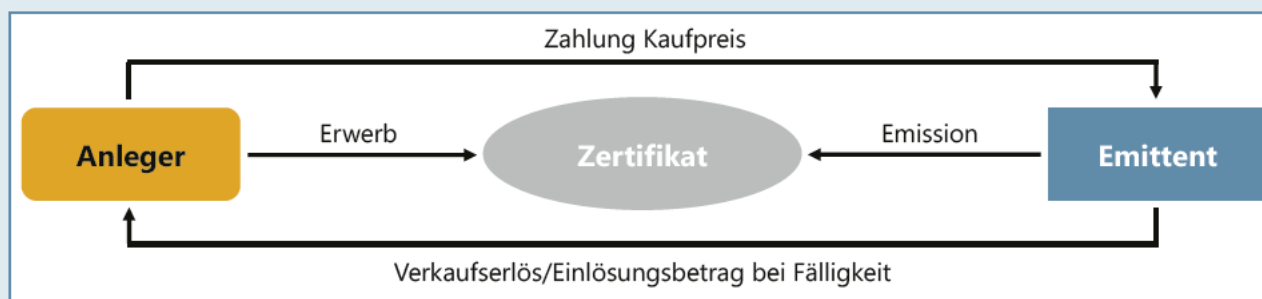
Zusammengefasst kann somit der finanzmathematische Wert eines Zertifikats bzw. Optionsscheins von der Entwicklung des Basiswertes abweichen. Darüber hinaus kann sich der Preis des Wertpapiers auch von diesem finanzmathematischen Wert unterscheiden, weil der Emittent bzw. Market Maker verschiedene Faktoren wie Margen, Kosten und Volatilität eingepreist hat.

Verdient der Emittent an den Verlusten der Anleger?

In den Beschwerden zur Kursstellung bei Zertifikaten und Optionsscheinen äußern Anleger häufig den Verdacht, dass der Emittent von den Verlusten der Anleger profitiere oder die Verluste der Anleger zugleich der Gewinn des Emittenten seien. Nach Angaben des Deutschen Derivate Verbands auf dessen [Homepage](#) versuchen Emittenten bei jedem Geschäft, eine risikoneutrale Position gegenüber den Anlegern einzunehmen. Sie führten zu diesem Zweck Absicherungsgeschäfte (Hedge-Geschäfte) durch. Eine Möglichkeit sei es, die Basiswerte zu erwerben. So könnte ein Emittent zum Beispiel als Absicherung einer offenen Position aus einem Optionsschein die zugrunde liegende Aktie, den Basiswert, kaufen. Verlore der Optionsschein an Wert, verlore auch der vom Emittenten gehaltene Basiswert an Wert. Der Emittent stünde dann

Auf einen Blick

Funding-Effekt bei der Emission von Zertifikaten:



Quelle: Eigene Darstellung.

Durch die Emission von Wertpapieren fließt dem Emittenten Liquidität zu. Werden Zertifikate und Optionsscheine emittiert, muss der Emittent als solcher bei der Verwendung der zugeflossenen Mittel keine konkreten Vorgaben einhalten. Er kann die Mittel beispielsweise zur Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit nutzen. Die Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten. Der Anlagebetrag unterliegt auch keinem Sicherungsinstrument wie etwa der Einlagensicherung. Rückzahlungsansprüche haben Anleger erst bei Kündigung oder zum Laufzeitende. Dem Emittenten wird auf diese Weise eine günstige Refinanzierungsmöglichkeit gegeben.

sowohl Kursgewinnen als auch Kursverlusten der Anleger risikoneutral gegenüber.

Jedoch ist zu beachten, dass Emittenten nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, sich gegenüber jeder offenen Position abzusichern. Darüber hinaus verpflichten sich die Emittenten auch nicht selbst zu solchen Absicherungsgeschäften. Sie sind nicht auf Erträge aus offenen Positionen gegenüber den Anlegern angewiesen, da sie andere Ertragsquellen haben, wie etwa die eingepreisten Gebühren, die Emittenten-Marge und den Spread beim Market Making. Darüber hinaus ist die Emission von Wertpapieren für den Emittenten auch aufgrund des Funding-Effekts vorteilhaft (siehe Infokasten, [Seite 29](#)).

Zusammenfassung: Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein!

Anleger sollten sich bewusst machen, dass die Preise von Zertifikaten und Optionsscheinen in der Regel nicht über das Orderbuch festgelegt werden, dass sie also nicht auf Angebot und Nachfrage basieren. Diese Finanzinstrumente können entweder außerbörslich direkt mit dem Emittenten oder über einen Handelsplatz mit einem Market Maker gehandelt werden. In beiden Fällen legen die Emittenten selbst den Preis des Finanzinstruments im eigenen Ermessen fest. In diesen Preis können auch Margen oder Kosten für den Vertrieb bzw. Kosten der Risikoabsicherung eingepreist werden. Die Emittenten sind auch nicht zur fortlaufenden Kursstellung verpflichtet. Sie können – etwa bei außergewöhnlichen Marktereignissen und hoher Volatilität – die Preisfeststellung aussetzen oder beenden.

Des Weiteren sollten die Anleger bedenken, dass der Preis für diese Wertpapiere nicht ausschließlich von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängt. Zwar basieren diese Instrumente auf der Entwicklung des Basiswertes. Aufgrund der inhärenten Produktstruktur kann es aber zu Abweichungen in der Preisentwicklung kommen. Neben der Basiswertentwicklung können weitere Faktoren den Preis beeinflussen. Die Anleger sollten daher wissen, dass der Preis des Wertpapiers erheblich von seinem finanzmathematischen Wert abweichen kann.

Darüber hinaus ist empfehlenswert, bei einer Anlage in solche Produkte die Risikowarnungen der Emittenten in den Basisprospekten zu beachten. In diesen wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die vom Market Maker gestellten Preise vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere abweichen können und keine Verpflichtung zur Kursstellung besteht. Daher ist es ratsam, sich intensiv mit den jeweiligen Emissionsbedingungen auseinanderzusetzen. Anleger sollten selbst einschätzen, ob sie die Funktionsweise der Produkte verstanden haben und bereit sind, die Risiken zu tragen. ■

Autor

Marc-Oliver Michel

BaFin-Referat für operative Missstandsaufsicht und Produktintervention

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Auswirkungsstudie

EBA veröffentlicht eine erste Auswertung zum neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9

Gleich in seinem ersten Anwendungsjahr hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA Kreditinstitute zu den Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 (siehe [BaFinJournal Februar 2018](#)) befragt. Den Bericht mit den Ergebnissen hat die EBA am 20. Dezember 2018 veröffentlicht. Bereits in den Jahren 2017 und 2016 hatte die EBA Auswirkungsstudien zu IFRS 9 durchgeführt, die jedoch noch auf Schätzwerten beruhten. Grundlage der neuen Auswertung waren – nach Inkrafttreten von IFRS 9 am 1. Januar 2018 – erstmals die tatsächlichen Daten des aufsichtlichen Meldewesens.

Die Auswertung der Daten hat gezeigt, dass sich die Schätzungen der Institute aus der zweiten Auswirkungsstudie im Jahr 2017 im Wesentlichen bewahrt haben. Die Veränderung der harten Kernkapitalquote (CET-1-Ratio) nach Anwendung von IFRS 9 beläuft sich auf durchschnittlich -51 Basispunkte, der durchschnittliche Anstieg in der Wertberichtigungshöhe der Kreditinstitute liegt bei +9 Prozent (gegenüber -42 Basispunkten und +13 Prozent in der Auswirkungsstudie aus dem Jahr 2017). Die EBA weist darauf hin,

dass man die Anwendung des neuen Standards und seine Auswirkungen auch weiterhin analysieren und auswerten müsse. ■

Eigenmittel

Konsultation der EBA zum Quervergleich interner Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 78 CRD IV bei Kreditinstituten

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA konsultiert noch bis zum 31. Januar 2019 Technische Standards (Implementing Technical Standards) für den aufsichtlichen Quervergleich von Eigenmittelanforderungen, die Kreditinstitute mittels interner Ansätze selbst berechnet haben. Nach Artikel 78 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) müssen diese Kreditinstitute die Ergebnisse ihrer Berechnungen mindestens einmal jährlich an die zuständigen Behörden wie etwa die BaFin übermitteln (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)). Deren Aufgabe ist es, die internen Ansätze aufsichtlich zu vergleichen. Davon ausgenommen ist lediglich das operationelle Risiko.

Die neuen technischen Standards sollen von 2020 an gelten. Sie richten sich an die am aufsichtlichen Quervergleich

teilnehmenden Banken und legen fest, welche Daten im Quervergleich erhoben werden und in welcher Form dies geschieht. Künftig sollen einige bisher nicht berücksichtigte Forderungsklassen, etwa aus dem Mengengeschäft, neu abgefragt werden. Um den Umfang der Melde-Daten zu reduzieren, will die EBA zudem die Struktur der zu meldenden Portfolios deutlich vereinfachen.

Die BaFin steht für Fragen zum aufsichtlichen Vergleich per E-Mail zur Verfügung. ■

Verbriefungen

ESAs wollen Verbriefungszweckgesellschaften von Pflicht zur bilateralen Besicherung ausnehmen

Das Joint Committee der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat am 18. Dezember 2018 den Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standard – RTS) zu einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen (Simple, Transparent and Standardised Securitisations – STS-Verbriefungen) veröffentlicht, der die bestehenden Regelungen ändern soll (siehe BaFinJournal November 2017).

Ziel ist es, bereits für Pfandbriefemittenten und Deckungspools bestehende Ausnahmen auf Verbriefungszweckgesellschaften (Securitisation Special Purpose Entities – SSPEs) auszuweiten, die solche STS-Verbriefungen emittieren. Dadurch würde berücksichtigt, dass für die SSPEs Hindernisse in der Bereitstellung von Sicherheiten bestehen. Der Entwurf sieht vor, SSPEs von der bilateralen Besicherungspflicht nicht zentral geclearter OTC-Derivate (Over the Counter – über die Theke) zu befreien. Ersteinschusszahlungen würden wegfallen, und SSPEs müssten keine Nachschusszahlungen mehr leisten.

Wichtige Bestandteile des RTS-Entwurfs sind zudem Vorkehrungen zum Schutz der Gegenpartei aus den Derivatgeschäften mit dem SSPE. Hierzu wurden ein Credit Enhancement in der höchstrangigen Tranche des SSPEs sowie ein Pari-Passu-Rang der Gegenparteien im Entwurf verankert. Das bedeutet, dass Zahlungsansprüche von Derivate-Kontrahenten die gleiche Stellung haben wie die Ansprüche von Investoren der höchstrangigen Tranche. Kommt es zu Ausfällen, werden die verbrieften Forderungen von Gegenparteien und Investoren der höchstrangigen Tranche vor den Forderungen rangniedrigerer Investoren befriedigt.

Ein weiterer von den ESAs veröffentlichter RTS-Entwurf bezieht sich auf das verpflichtende zentrale Clearing von OTC-Derivaten. ■



Wertpapierfirmen

Aufsichtliche Anforderungen sollen sich an Größe, Art und Komplexität der Firma orientieren

Der Rat der Europäischen Union (EU) will den Regelungsrahmen für die 6.000 Wertpapierfirmen im Europäischen Wirtschaftsraum neu fassen. Seinem Vorschlag haben am 7. Januar 2019 auch die EU-Botschafter zugestimmt. Nach einer fünfjährigen Übergangsfrist soll etwa bei den Kapitalanforderungen und den Berichtspflichten nach Größe, Art und Komplexität der Firmen unterschieden werden. Kern des neuen Regimes ist ein System von Kriterien zur Eigenmittelberechnung. Davon gibt es aber Ausnahmen.

Ausgenommen sind in dem Vorschlag Wertpapierfirmen mit konsolidierten Vermögenswerten von mehr als 15 Milliarden Euro, die für eigene Rechnung handeln oder Finanzinstrumente emittieren. Solche Unternehmen sollen weiterhin der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) unterliegen.

Wenn die Vermögenswerte bei Wertpapierfirmen, die vorgenannte Dienstleistungen erbringen, zwischen 5 und 15 Milliarden Euro liegen, sollen diese unter bestimmten Voraussetzungen CRR und CRD IV anwenden, wenn der Vorschlag in geltendes Recht umgesetzt wird.

Auch noch kleineren Wertpapierfirmen sollen die zuständigen Behörden künftig auf Einzelfallbasis die Erfüllung der CRR-/CRD-IV-Vorschriften vorschreiben können.

Im nächsten Schritt nehmen Rat und EU-Parlament Verhandlungen über die Neuregelung auf. ■

Differenzkontrakte

ESMA verlängert Vertriebsbeschränkung um weitere drei Monate

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ihre Produktinterventionsmaßnahme zur Regulierung von Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) erneut verlängert. Bereits seit dem 1. August 2018 galten – zunächst auf drei Monate beschränkt – Einschränkungen für Vertrieb, Vermarktung und Verkauf von CFD an Kleinanleger. Sie wurden um drei Monate bis zum 1. Februar 2019 verlängert (siehe [BaFinJournal November 2018](#)). Am 19. Dezember 2018 hat die ESMA ihre Entscheidung veröffentlicht, die Maßnahme anschließend zu denselben Bedingungen um weitere drei Monate zu verlängern.

Für den Fall, dass die ESMA ihre Produktintervention danach nicht weiter verlängert, plant die BaFin, ihre nationale Beschränkung von Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von CFD an Privatkunden (siehe [BaFinJournal Mai 2017](#)) entsprechend auszuweiten. Dazu hat sie am 20. Dezember 2018 den Entwurf einer Allgemeinverfügung veröffentlicht. Die Anhörung dazu lief bis zum 10. Januar 2019. Mit der Allgemeinverfügung will die BaFin das Schutzniveau der ESMA-Maßnahme in Deutschland nahtlos aufrechterhalten. Damit will sie auch verhindern, dass Anbieter aus anderen EU-Ländern nach Ende der ESMA-Intervention nach Deutschland ausweichen. ■

Verbriefungstransaktionen

ESMA macht Vorschlag für die Zusammenarbeit nationaler und europäischer Aufsichtsbehörden

Nach Inkrafttreten der europäischen Verbriefungsverordnung am 1. Januar 2019 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA am 8. Januar 2019 ihren Vorschlag für Technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) vorgelegt, welche die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (Competent Authorities – CAs) und der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) bei Verbriefungstransaktionen regeln sollen.

Da Investoren, Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften ihren Sitz oft in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben und daher von verschiedenen CAs beaufsichtigt werden, ist eine enge Zusammenarbeit der CAs und der ESAs von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Aufsicht über Verbriefungstransaktionen in der EU. Daher legen die RTS die allgemeinen Kooperationsverpflichtungen, die auszutauschenden Informationen und die gemeinsamen Meldeverfahren bei Verstößen gegen die Verbriefungsverordnung fest.

Die Europäische Kommission hat drei Monate Zeit, den Vorschlag zu billigen. Bei vollständiger Umsetzung werden die RTS nach Einschätzung der BaFin dazu beitragen, ein einheitliches Regelwerk für den europäischen Verbriefungsmarkt zu erstellen. ■

Sustainable Finance

ESMA konsultiert Integration von Risiken und weiteren Aspekten der Nachhaltigkeit in die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie MiFID II

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA veröffentlichte am 19. Dezember 2018 ein Konsultationspapier zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -aspekten in die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II). Stellungnahmen dazu können noch bis zum 19. Februar 2019 bei der ESMA eingereicht werden.

Das Konsultationspapier basiert auf dem Konsultationsersuchen (Call for Advice) der EU-Kommission vom 24. Juli 2018. Es enthält die darin erbetenen Vorschläge zur Nachhaltigkeit und gibt eine Technische Empfehlung (Technical Advice) zu Änderungen der Delegierten Verordnung und der Delegierten Richtlinie zu MiFID II. Die Empfehlung betrifft organisatorische Anforderungen, das Risikomanagement und das Produktfreigabeverfahren – insbesondere die Zielmarktbestimmung (siehe [BaFinJournal Oktober 2018](#)) – von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Die Unternehmen sollen in diesen Prozessen künftig auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

ESMA Konsultation zu Leitlinien für standardisierte Verfahren und Messaging-Protokolle (bis 20. Februar 2019)

ESMA Konsultation zu Leitlinien für Meldungen über gescheiterte Abwicklungen (bis 20. Februar 2019)

Darüber hinaus werden in dem Konsultationspapier Änderungen der ESMA-Leitlinien zu den Produktüberwachungsanforderungen der MiFID II und zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Eignung vorgeschlagen. Auch hierbei geht es um die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien. ■

Grenzüberschreitendes Geschäft

EIOPA formuliert Erwartungen für langfristiges Nicht-Leben-Geschäft

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 21. Dezember 2018 eine Stellungnahme (Opinion) zum langfristigen grenzüberschreitenden Nicht-Leben-Geschäft veröffentlicht. Die Opinion richtet sich an die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs), die mit dem Geschäft befasst sind. Die direkte Beaufsichtigung obliegt der Aufsicht des Sitzlandes (Home NCA). Sie soll mit der Aufsicht des Gastlandes (Host NCA) Informationen austauschen.

Das Dokument formuliert zudem die Erwartungen von EIOPA an die Unternehmensführung (Governance). Beispielsweise sollen Inhaber von Schlüsselfunktionen über das notwendige Fachwissen verfügen.

Hintergrund der EIOPA-Stellungnahme waren Schwächen in der Berechnung und der aufsichtlichen Beurteilung der Solvenzposition bestimmter Unternehmen mit langlaufendem grenzüberschreitendem Nicht-Leben-Geschäft. Das Dokument enthält folgerichtig Angaben zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere des darin enthaltenen Besten Schätzwertes. Thematisiert wird hier insbesondere die Unsicherheit aufgrund des langlaufenden Geschäftes sowie der Datenverfügbarkeit. ■

Solvency II

EIOPA konsultiert die Angemessenheit der Anforderungen im Berichtswesen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA wird im Zuge der Überarbeitung des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II im Jahr 2020 die Berichts- und Offenlegungspflichten der Versicherer grundlegend überprüfen (siehe BaFinJournal September 2018).

Interessierte können sich bis zum 21. Februar 2019 an der Konsultation beteiligen und ihre Vorstellungen zur Neugestaltung des Solvency-II-Berichtswesens einbringen.

Die BaFin ermuntert die Unternehmen, diese Chance zur zielgerichteten, risikogerechten Weiterentwicklung des Solvency-II-Berichtswesens zu nutzen. Sie verfolgt das Ziel, sowohl das qualitative als auch das quantitative aufsichtliche Berichtswesen deutlich zu schärfen und den Proportionalitätsgedanken bei beiden weiter zu stärken.

Zum Berichtswesen unter Solvency II siehe auch „Berichtserstattung zur Veränderungsanalyse“, Seite 18. ■

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Februar 2019

13./14. Jan	IAIS ExCo Retreat, Key Largo, Miami (USA)
16. Jan	EIOPA MB, Frankfurt a.M.
18. Jan	2nd High Level Chinese German Financial Dialogue, Peking
29./30. Jan	ESMA MB und BoS, Paris
30./31. Jan	EIOPA BoS, Frankfurt a.M.
01. Feb 2019	FSB SCSJ, Cape Town
07. Feb 2019	Steering Committee Twinning, Podgorica (Montenegro)
14. Feb 2019	IOSCO Board, Madrid
19./20. Feb 2019	EBA BoS, London
20. Feb 2019	EZB Financial Stability Committee, Frankfurt a.M.
21. Feb 2019	ESRB ATC, Frankfurt a.M.
25.-27. Feb 2019	IAIS Committee meetings, Basel
27./28. Feb 2019	BCBS, Basel

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen
der BaFin*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Daimler Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 30. November 2018 der Daimler Pensionsfonds AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparte gemäß Anlage 1 zum VAG erteilt:

Nr. 25 Pensionsfondsgeschäfte

Pensionsfonds:

Daimler Pensionsfonds AG
Mercedesstr. 137
70327 Stuttgart

VA 16-I 5000-3336-2018/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ACE Europe Life SE

Das Versicherungsunternehmen ACE Europe Life SE hat seinen Firmensitz von Großbritannien nach Frankreich verlegt und ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
Permanent Health Insurance

Anschrift der neuen Hauptniederlassung in Frankreich:

ACE Europe Life SE (9368)
La Tour Carpe Diem
31 Place des Corolles
Esplanade Nord
92400 Courbevoie
FRANKREICH

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anschrift der bisherigen Hauptniederlassung in

Großbritannien:

ACE Europe Life SE (9368)
The CHUBB Building
100 Leadenhall Street
London EC3A 3BP
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9368-2018/0001

CHUBB European Group SE

Das Versicherungsunternehmen CHUBB European Group SE hat seinen Firmensitz von Großbritannien nach Frankreich verlegt und ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Anschrift der neuen Hauptniederlassung in Frankreich:

CHUBB European Group SE (9019)
La Tour Carpe Diem
31 Place des Corolles
Esplanade Nord
92400 Courbevoie
FRANKREICH

Anschrift der bisherigen Hauptniederlassung in

Großbritannien:

CHUBB European Group SE (9019)
The CHUBB Building
100 Leadenhall Street
London EC3A 3BP
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9019-2018/0001

USAA S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen USAA S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Luxemburg das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

USAA S.A. (9524)
1, avenue du Bois
1251 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9524-2018/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

ACE Europe Life SE, Direktion für Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen ACE Europe Life SE hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen ACE Europe Life SE, Direktion für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Andreas Wania bestellt.

Versicherungsunternehmen:

ACE Europe Life SE (9368)
La Tour Carpe Diem
31 Place des Corolles
Esplanade Nord
92400 Courbevoie
FRANKREICH

Niederlassung:

ACE Europe Life SE, Direktion für Deutschland (5139)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Andreas Wania

VA 26-I 5000-GB-5139-2018/0003

CHUBB European Group SE, Direktion für Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen CHUBB European Group SE hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen CHUBB European Group SE, Direktion für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Andreas Wania bestellt.

Versicherungsunternehmen:

CHUBB European Group SE (9019)
La Tour Carpe Diem
31 Place des Corolles
Esplanade Nord
92400 Courbevoie
FRANKREICH

Niederlassung:

CHUBB European Group SE, Direktion für Deutschland (5902)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Andreas Wania

VA 26-I 5000-GB-5902-2018/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

LBN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2018 dem LBN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht (beschränkt auf die Privathaftpflicht- und Tierhalterhaftpflichtversicherung)

Versicherungsunternehmen:

LBN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5404)
Groß-Buchholzer-Kirchweg 49
30655 Hannover

VA 33-I 5000-5404-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Ambra Versicherung AG

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Belgien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5079-BE-5199-2018/0001

Volkswagen Versicherung AG

Die BaFin hat der Volkswagen Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Irland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

Volkswagen Versicherung AG (5154)
Gifhorner Straße 51
38112 Braunschweig

VA 44-I 5079-IE-5154-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Chaucer Insurance Company Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen Chaucer Insurance Company Designated Activity Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Chaucer Insurance Company Designated Activity Company (9479)
38 & 39 Baggot Street Lower
Dublin 2, D02 T938
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9479-2018/0002

Tokio Marine Europe S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Europe S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr von seiner Hauptniederlassung in Luxemburg sowie über seine Zweigniederlassung in Dänemark in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
31-33 Rue Sainte Zithe
2763 Luxemburg
LUXEMBURG

Anschrift der Zweigniederlassung in Dänemark:

Tokio Marine Europe S.A. (9517)
c/o Brockstedt-Kaalund Law Office Kopenhagen
Goteborg Plads 1, 6.
2150 Kopenhagen
Nordhavn
DÄNEMARK

VA 26-I 5000-LU-9517-2018/0002

ArgoGlobal SE

Das maltesische Versicherungsunternehmen ArgoGlobal SE ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

ArgoGlobal SE (9291)
Dragonara Road
STJ 3140 St. Julians
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9291-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Liberty Mutual Insurance Europe SE verlegt zum 1. März 2019 seinen Sitz nach Luxemburg und ist außerdem berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland, um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)
20 Fenchurch Street
London EC3M 3AW
GROSSBRITANNIEN

Neuer Sitz und Anschrift ab dem 01.03.2019:

Liberty Mutual Insurance Europe SE
32-36 Boulevard d'Avranches
1160 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland (5028)
Im Mediapark 8
50670 Köln

VA 26-I 5000-GB-5028-2018/0003

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland hat Herrn Dieter Winkel zum Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Dr. Wolfgang Weis erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Liberty Mutual Insurance Europe SE (7013)
32-36 Boulevard d'Avranches
1160 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland (5028)
Im Mediapark 8
50670 Köln

Bevollmächtigter:

Herr Dieter Winkel

VA 26-I 5004-LU-5028-2018/0001

Monument Assurance Luxembourg S.A. - Niederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Monument Assurance Luxembourg S.A. hat Herrn Thomas Leithoff zum Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Michael Schmidt-Rosin, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Monument Assurance Luxembourg S.A. (7671)
5, rue Eugène Ruppert
2453 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

Monument Assurance Luxembourg S.A. –
Niederlassung für Deutschland (1329)
Bundesratufer 2
10555 Berlin

Bevollmächtigter:

Herr Thomas Leithoff

VA 26-I 5004-LU-1329-2018/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Abbey Life Assurance Co Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Abbey Life Assurance Co Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Phoenix Life Limited (Pearl Group) übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Abbey Life Assurance Co Limited
1 Wythall Green Way
Wythall
Birmingham B47 6WG
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Phoenix Life Limited (Pearl Group) (7545)
1 Wythall Green Way
Wythall
Birmingham B47 6WG
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7545-2018/0001

Admiral Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Admiral Insurance Company Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2018 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das spanische Versicherungsunternehmen Admiral Europe Compania de Seguros S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Admiral Insurance Company Limited (9053)
David Street
CF10 2EH South Glamorgan
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Admiral Europe Compania de Seguros S.A.
CALLE SANCHEZ PACHECO, 85
28002 Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-GB-9053-2018/0001

CNA Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen CNA Insurance Company Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2019 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen CNA Insurance Company (Europe) S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

CNA Insurance Company Limited (7313)
20 Fenchurch Street
London EC3M 3BY
GROSSBRITANNIEN

CNA Insurance Company Limited Direktion für Deutschland (5047)
Im Mediapark 8
50670 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (9523)
Avenue John F. Kennedy 35F
Luxembourg 1855
LUXEMBURG

CNA Insurance Company (Europe) S.A. Direktion für
Deutschland (5220)
Im Mediapark 8
50670 Köln

VA 26-I 5000-GB-7313-2018/0001

ERGO Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 14. Dezember 2018 den Vertrag vom 14. Dezember 2018 genehmigt, durch den die ERGO Lebensversicherung AG ihren Versicherungsbestand teilweise auf die AIG Life Limited (London) übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 21. Dezember 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

ERGO Lebensversicherung AG (1184)
Überseering 45
22297 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AIG Life Limited
The AIG Building, 58 Fenchurch Street
London, EC3M 4AB
GROSSBRITANNIEN

VA 42-I 5000-1184-2018/0001

ERGO Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 6. Dezember 2018 den Vertrag vom 12. Oktober 2018 genehmigt, durch den die ERGO Lebensversicherung AG ihren Versicherungsbestand teilweise auf die ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 18. Dezember 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

ERGO Lebensversicherung AG (1184)
Überseering 45
22297 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG (1151)
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

VA 42-I 5000-1151-2017/0001

Endurance Worldwide Insurance Limited Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Endurance Worldwide Insurance Limited und Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2019 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen SI Insurance (Europe), SA übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Endurance Worldwide Insurance Limited (7809)
7th Fl., 2 Min.C., Mincing Lane
London EC3R 7BB
GROSSBRITANNIEN

Sompo Japan Nipponkoa Europe Limited (7182)
6 Devonshire Square
London EC2M 4YE
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

SI Insurance (Europe), SA (9513)
40, Avenue Monterey
2163 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-GB-7182-2018/0001

Financial Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Financial Insurance Company Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2019 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen AXA France IARD übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Financial Insurance Company Limited (7316)
Building 6 Chiswick Park
Chiswick High Road
London W4 5HR
GROSSBRITANNIEN

Financial Insurance Company Limited Niederlassung
Deutschland (5053)
Martin-Behaim-Straße 22
63263 Neu-Isenburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AXA France IARD (7595)
313 Terrasses de l'Arche
92727 Nanterre Cedex
FRANKREICH

VA 26-I 5000-GB-7316-2018/0001

**Financial Insurance Company Limited
Financial Assurance Company Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Financial Insurance Company Limited und Financial Assurance Company Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2019 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen AXA France Vie S.A. übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Financial Insurance Company Limited (7316)
Building 6 Chiswick Park
Chiswick High Road
London W4 5HR
GROSSBRITANNIEN

Financial Insurance Company Limited Niederlassung
Deutschland (5053)
Martin-Behaim-Straße 22
63263 Neu-Isenburg

Financial Assurance Company Limited, Lebensversicherung,
Niederlassung Deutschland (1315)
Martin-Behaim-Straße 22
63263 Neu-Isenburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AXA France Vie S.A. (7775)
313 Terrasses de l'Arche
92727 Nanterre Cedex
FRANKREICH

VA 26-I 5000-GB-7316-2018/0002

Hiscox Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Hiscox Insurance Company Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Hiscox S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Hiscox Insurance Company Limited (7530)
1 Great St. Helen's
London EC3A 6HX
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Hiscox S.A. (9519)
Avenue 35F John F. Kennedy
1855 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-GB-7530-2018/0001

Pensionskasse der Frankfurter Bank VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. November 2018 den Vertrag vom 5. Juni 2018 genehmigt, durch den die Pensionskasse der Frankfurter Bank VVaG ihren Versicherungsbestand an 170 Versicherungen auf die Dresdener Pensionskasse VVaG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 6. Dezember 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Pensionskasse der Frankfurter Bank VVaG (2167)
Bockenheimer Landstr. 10
60323 Frankfurt am Main

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Dresdener Pensionskasse VVaG (2121)
Ludwig-Cröbmann-Str. 2
95326 Kulmbach

VA 14-I 5000-2121-2017/0001

Prudential Assurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Prudential Assurance Company Limited mit Wirkung vom 31. Januar 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Prudential International Assurance Plc übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Prudential Assurance Company Limited (9062)
3 Sheldon Square
London W2 6PR
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Prudential International Assurance Plc (9052)
Adelaide Road
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9052-2018/0001

**QBE Insurance (Europe) Limited
QBE Re (Europe) Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen QBE Insurance (Europe) Limited und QBE Re (Europe) Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2019 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das belgische Versicherungsunternehmen QBE Europe SA/NV übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

QBE Insurance (Europe) Limited (7159)
30 Fenchurch Street
London EC3M 3BD
GROSSBRITANNIEN

QBE Re (Europe) Limited
Plantation Place
30 Fenchurch Street
London EC3M 3BD
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

QBE Europe SA/NV (8505)
Regentlaan 37
1000 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-GB-7159-2018/0002

Royal & Sun Alliance Insurance Plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Royal & Sun Alliance Insurance Plc mit Wirkung vom 1. Januar 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen RSA Luxembourg S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Royal & Sun Alliance Insurance Plc (7009)
Chart Way / St Marks Court
Horsham RH12 1XL
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

RSA Luxembourg S.A. (9522)
40 rue du Curé
1368 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-GB-7009-2018/0001

Namensänderung

Aspecta Assurance International Luxembourg S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Aspecta Assurance International Luxembourg S.A. hat ihren Namen in Monument Assurance Luxembourg S.A. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Aspecta Assurance International Luxembourg S.A. (7671)
5, rue Eugène Ruppert
2453 Luxemburg
LUXEMBURG

Neuer Name/Anschrift:

Monument Assurance Luxembourg S.A. (7671)
5, rue Eugène Ruppert
2453 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7671-2018/0001

Aspecta Assurance International Luxembourg S.A. – Niederlassung für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete luxemburgische Aspecta Assurance International Luxembourg S.A. – Niederlassung für Deutschland hat ihren Namen sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name:

Aspecta Assurance International Luxembourg S.A. – Niederlassung für Deutschland (1329)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

Neuer Name/Anschrift:

Monument Assurance Luxembourg S.A. – Niederlassung für Deutschland (1329)
Bundesratufer 2
10555 Berlin

VA 26-I 5000-LU-1329-2018/0001

Änderung der Rechtsform

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited hat ihre Rechtsform in Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE geändert und wird ihren Sitz in diesem Zusammenhang bis zum 1. März 2019 nach Luxemburg verlegen.

Bisheriger Name/Anschrift:

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited (7872)
11 Old Jewry
EC2R 8DU London
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE
283 Route d'Aron
8011 Strassen
LUXEMBOURG

VA 26-I 5000-GB-7872-2018/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

Die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG (5172)
Wrangelstraße 100
10997 Berlin

VA 11-I 5079-DK-5172-2018/0001

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft (5448)
Berliner Straße 56-58
60311 Frankfurt am Main

VA 44-I 5079-DK-5448-2018/0001

Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft (5126)
Ballindamm 37
20095 Hamburg

VA 37-I 5079-DK-5126-2018/0001

OSTANGLER BRANDGILDE, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Die OSTANGLER BRANDGILDE, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Dänemark eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

OSTANGLER BRANDGILDE, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) (5017)
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln

VA 33-I 5079-DK-5017-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Admiral Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Admiral Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Admiral Insurance Company Limited (9053)
David Street
CF10 2EH South Glamorgan
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9053-2018/0001

Aviabel SA/NV

Das belgische Versicherungsunternehmen Aviabel SA/NV hat im Zuge einer Fusion mit dem belgischen Versicherungsunternehmen AXIS Specialty Europe SE in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Aviabel SA/NV (9044)
Avenue Louise, 54
1050 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9044-2018/0001

CNA Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen CNA Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

CNA Insurance Company Limited (7313)
20 Fenchurch Street
London EC3M 3BY
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

CNA Insurance Company Limited Direktion für Deutschland (5047)
Im Mediapark 8
50670 Köln

VA 26-I 5000-GB-7313-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Axeria Prevoyance S.A. - Niederlassung für Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen Axeria Prevoyance S.A. hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Axeria Prevoyance S.A. (9207)
90 Avenue Felix Faure
69439 LYON CEDEX 03
FRANKREICH

Niederlassung:

Axeria Prevoyance S.A. - Niederlassung für Deutschland
(5122)
Richard-Reitzner-Allee 1
85540 Haar

VA 26-I 5000-FR-5122-2018/0001

CNA Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen CNA Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Niederlassungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

CNA Insurance Company Limited (7313)
20 Fenchurch Street
London EC3M 3BY
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

CNA Insurance Company Limited Direktion für Deutschland
(5047)
Im Mediapark 8
50670 Köln

VA 26-I 5000-GB-7313-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Ursula Mayer-Wanders
Layout: Christina Eschweiler
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.